J. Can. P.
1200 f

J. can. P. [Janson]
1200 x

Antworten
auf
die Gegenfragen und Fragen
über
das Werkchen:
Was ist der Erzbischoff?
nebst
einem Anhange
von
allgemeinen Bemerkungen über die Punkten des Emser Kongresses.

[Franz Jansen]

Mainz, Frankfurt und Leipzig.
1787. 49 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Seit dem Mainz das Glück hat, den ihm vorhin gehässigen Satir Hrn. Wincopp in seinen Ringmauern zu besitzen, und sich mit demselben auf eine feine Art, vielleicht gar noch durch eine Präbende auszusöhnen; so fangen dessen Hrn. Monatschriftsteller wieder an, hochtrabender zu werden, und bald diesem, bald jenem wahrheitsliebenden Schriftsteller einen Seitenhieb zu geben, ja selbst einen unschuldigen Frager zu mishandeln.

stel-

Die Gelegenheit war diese: Ein Ungenannter ließ den Artikel: Erzbischoff aus dem VIII. B. der deutschen Enzyklopädie unter der heut zu Tage beliebten Aufschrift einer Frage: Was ist der Erzbischoff? wörtlich nachdrucken. Ein anderer Ungenannter glaubte, daß in diesem Artikel viele wichtige, vorzüglich in das deutsche Kirchenstaatsrecht, und Kirchenstatistick einschlagende Sätze nicht ganz erschöpft wären, und ließ bei dem Nachdruck dieses Werkchens verschiedene Fragen beisetzen. Diese waren den Hrn. Mainzer Monatschriftstellern gar nicht behaglich, sie liessen daher in dem V. VII. und XII. Hefte ihrer Monatschrift vom Jahre 1786. replizirliche Gegenfragen einrücken. Schon vorher im III. Hefte schrien sie laut über eine noch nicht erschienene Dissertazion: De institutione mere humana potestatis metropoliticæ, und hiebei fiel mir der Gedanke des Virgils ein:

> illi indignantes magno cum murmure mundi
> circum scripta fremunt.

Kaum aber erblickte ich in dem V. Hefte die

er=

erstere drei Gegenfragen, undwas war natürlicher, als daß ich mich von der würklich eingetrostenen Erzehlung des Virgils überzeugen muste:

ac venti velut agmine facto
qua data porta ruunt, & terras turbine perflant.

Diese Gegenfragen nun fande ich durchaus unbefriedigend, unbestimmt, und gar zu absichtlich, ich entschloß mich also, dieselbe durch eine kurze Duplick ganz freimüthig, und unbefangen zu beantworten.

Ich hoffe, daß diese kleine Arbeit nicht ganz unangenehm oder unnütz sein werde, weil eines Theils ein Rechtshandel, bei welchem sich vielleicht doch kein gütlicher Vergleich denken läßt, nunmehr geschlossen wird, und also abgeurtheilt werden kann, und weil ich andern Theils aufrichtig versichern muß, daß mich weder Feindschaft gegen den Hrn. Enzyklopädisten, noch persönliche Freundschaft für den Hrn. Frager, noch vielweniger aber bischöfliches Interesse, für meine Privatperson, sondern lediglich die Liebe zur Wahr-

heit, und der herzinnigliche Wunsch einer nähern Erörterung dieser oder jener noch zweifelhaften Sätzen hingerissen habe.

Bei dieser meiner redlichen Absicht, und bei diesen meinen reinen Wünschen konnte mich auch nicht die geringste Furcht für dem Mainzer hohen Rezensenten Tribunal, welches ich mit seinem usurpirten ganz inkompetenten Richteramte ein für allemal perhorreszire, anwandeln. Indessen will ich mir das Urtheil eines unbefangenen, und über alle Nebenabsichten und Bestechungen weit hinausgesetzten Publikums ohne weitere Berufung ganz gerne gefallen lassen, und unter dieser Versicherung, da die Sache wegen dem berühmten Emser Kongreß noch interessanter ist, wird mir, ob ich gleich ein Lay bin, doch auch erlaubt sein, etwas tiefer in das Heiligthum zu schauen, und einige allgemeine Bemerkungen über die Punkten des Emser Kongresses anzuhängen.

Erste Frage.

Ist es wohl den Hrn. Mainzern Ernst, wenn sie in dem dritten Heft ihrer Monatschrift scheinen diesen Satz noch in Zweifel zu ziehen, **die Metropolitanen seien blos aus menschlicher Einrichtung entstanden?** Ist es nicht vielmehr bei allen unparteiischen Kanonisten eine ausgemachte Sache, daß die Ehre der göttlichen Einsetzung nur dem Primat, (versteht sich in seinen rechtmäßigen Schranken) und dem bischöflichen Orden gebühre? Was hat wohl der sein sollende Verf. einer noch nicht existirenden Abhandlung de *humana* institutione Metropolitanorum für bedenkliche Folgen daraus ziehen wollen? Lassen sich einige oder verschiedene von daher entnehmen, und welche? Wenn überhaupt Fragen zwischen den Erz- und Bischöffen entstehen: ob

dieses oder jenes Recht den Metropoliten zustehe? wem liegt der Beweis auf, da es ausgemacht ist, daß die Bischöffe nach dem göttlichen Rechte unstrittig eine ganz vollkommene und uneingeschränkte Macht, ihre Diöcesen, in soweit es das Heil der Seelen und der gemeinsame Endzweck der Kirche erfodert, zu regieren, nur mit der dem Primate wesentlichen Abhängigkeit, erhalten haben?

Gegenfragen.

Wir sagten in unserem dritten Heft: **den Satz des menschlichen Ursprungs der Metropolitan-Gewalt läßt man an seinem Ort gestellt sein.** Heißt das eben so viel, als diesen Satz in Zweifel ziehen? Würden wir auch jenen Satz an seinem Ort gestellt sein lassen, welchen alle unpartheiische Kanonisten behaupten, **daß die Metropoliten von ihrer alten Gewalt das Meiste verloren haben, und daß vielleicht der verschrieene Isidor mit seinen folgenden Anhängern selbige ganz zu zernichten gesucht habe;** könnte sich wohl der Hr. Frager vernünftig einfallen lassen, daß wir

an

an diesem Satze noch zweifelten? Wir kündeten in dem nämlichen Heft an, daß gemäß sicherer Nachricht a) ** stark an einer Dissertation gearbeitet werde, die **ungefähr** (sagten wir) betitelt sei: De institutione *mere humana* potestatis Metropoliticæ. Ist diese Dissertation, weil doch das Vorhaben verrathen war, nicht in gegenwärtige Fragen umgemodelt worden? Ist es nicht leichter, öfters sicherer, zu fragen, als eine Sache durch eine förmliche Ausarbeitung auszuführen? Gestehet dieses der Hr. nicht selbst in seiner Vorrede, wo er sich auf das alte deutsche biedere Sprichwort verläßt: **Um eine Frage thut man einem nichts.** Nun so wollen wir dann auch mit gütiger Erlaubniß fragen: Ist es nicht auch unerachtet des göttlichen Ursprungs der uneingeschränkten bischöflichen Amtsvollkommenheit richtig, daß dieselbe in Rücksicht **der Ausübung** durch gewisse, zum allgemeinen Besten getroffene Vorschriften, Kanonen und Uiber-

a) Diese erhielten wir von einem Religiosen, den der Hr. Verf. seines literarischen Vertrauens würdigte.

einkünfte konnte eingeschränkt werden? Ja ist dieselbe ursprünglich nicht wirklich auf besagte Weise durch die Eintheilung der Diöcesen und Kirchsprengel, und auch in andern Dingen eingeschränkt worden? Sind nicht schon von der Entstehung der christlichen Gemeinde, und von den Apostelzeiten an, einzelne Bischöffe andern ansehnlichern zur Aufsicht über die Ausübung der kirchlichen Gewalt, (denn der Primas, als einzelner Mensch, konnte doch nicht unmittelbar über Alle wachen, alle Anliegen besorgen) untergeordnet worden? Sind nicht diese geistliche Vorsteher der Hauptstädte und Mutterkirchen die Häupter ganzer Provinzen geworden, ohne welche von Bischöffen nichts wichtiges durfte vorgenommen werden? Can. 33 apost., Can. 5. Concil. Antioch., Can. 4. Nic. Ist nicht diese Grundverfassung der christlichen Kirche immer weiter verbreitet, und hernach in die Regierungsform der deutschen Kirche übergegangen? durch Concilien, Kanonen, durch die sogenannten Fürstenconcordate, durch Wahlcapitulation, Friedensschlüsse, durch die immerwährende Observanz,

durch

durch das ununterbrochene verjährte Herkommen bestättiget worden? Sollte ein solcher gesetz- und verfassungsmäßiger Oberer bei entstandenem Zweifel, oder Zwistigkeit mit einem Bischoff seiner Provinz über eine Befugniß nicht die gegründete Vermuthung für sich haben, wenn er gleich seine Amtsgewalt nicht unmittelbar von Gott hat? Sollte der juristische Weidspruch: **Die Vermuthung ist für den Obern**, nicht gelten, wenn seine Gewalt, sein Amt nicht unmittelbar göttlichen Ursprungs ist? Sollte demselben aufliegen, den Beweis seiner Befugniß gegen seine Untergeordneten zu führen?

Antwort.

Dem unbefangenen Publikum, wohin ich mich auch rechne, muste es unter vielen Rücksichten sehr auffallend sein, daß die Hrn. Mainzer über eine Dissertation: de institutione mere humana potestatis Metropoliticæ, bevor solche einmal zum Vorschein gekommen ist, in ihrer Monatschrift so viel Lermen geschlagen, und alle Metropolitische Kämpfer gegen einen ungebornen Feind zu den Waffen aufgerufen haben.

Der Herr Fragesteller mag nun ein Bußenfreund des angeblichen Verfaßers bemerkter Abhandlung, oder der Hr. Verfaßer selbst sein, hierüber will ich nun keine Frage aufstellen, weil ich statt einer aufrichtigen und Wahrheit liebenden Antwort wahrscheinlicher Weiße mit einer Gegenfrage abgespeißt werden dörfte. Aus dieser gerechten Furcht ist es mir nun gleichgültig, wer der Hr. Fragesteller, und ob derselbe der zum Voraus angemeldete Hr. Verfaßer selbst sei; allein dieses nur thut mir wehe, daß man ihm ein so fürchterlichen Schnizzer gegen die Hermenevtick hat daraus machen wollen, weil er die zweideutige Sprache des III. Hefts vom Jahre 1786.

Den Satz des menschlichen Ursprungs der Metropolitangewalt läßt man an seinem Orte gestellet sein.

für einen Zweifel erkläret hat.

Dieses Verfahren finde ich doppelt hart, weil der Hr. Frager ein Frank sein soll, und also vielleicht die Mainzer feine Sprache und Präzision hierin übersehen hat, endlich aber den Geschmack der Mainzer Hhr. Komponisten zu gut

kennt

kennt, als daß er nicht wenigstens zu der Zeit noch, wo nicht ein förmlichen Widerspruch, wenigstens einen bedächtlichen Zweifel hätte vermuthen sollen.

Nun hat freilich dieser Wortstreit ein End, die Sache wird etwas ernsthafter, und die Hhr. Monatschrift-Verfasser scheinen gegenwärtig diesen Saz für ungezweifelt zu halten, und nunmehr antworte ich zwar ohne Beruf, aber doch nicht ohne Liebe zur Wahrheit, daß diese neumodische Thesis keinem kanonischen Gaumen behaglich sein kann. — Jeder Kenner des kirchlichen Staatsrechts, jeder geistliche Statistiker wird doch etwas Lachen müssen, wenn er die Mainzer Aufklärung etwas näher beleuchtet, und solche nur in jenen Fällen wahrnimmt, wo es ihnen um die Beschränkung und um die Zuruckſetzung des päbstlichen Stuhls zuthun ist, aber doch geflissentliche Unterhaltung der Finsternissen erblickt, wo das Interesse ihres eigenen Erzbischöflichen Stuhls erhoben, und derselbe über seinen bisherigen Standort vorgerückt werden soll.

Vorausgesetzt, daß die Erzbischöfliche Rech-

ten ihr Dasein einer menschlichen Einrichtung zu verdanken haben, so folgt der natürliche Schluß von selbst: **die Menschen Hand kann solche wieder zernichten.** Aber hierin bin ich billig, und selbst der Hr. Fragesteller wird jene Erzbischöfliche Gerechtsame nicht verlezen wollen, die sich auf ein rechtmäßiges Herkommen und noch andere canonische Titel gründen. Wenn aber die bischöfliche Rechten, die Gottes Meister Hand geschaffen hat, durch gewisse zum allgemeinen Besten getroffene Vorschriften zu Gunsten der Herren Erzbischöffen umgeformet werden können; so muß dieses bei den Erzbischöflichen Rechten um so eher anwendbar sein. Ja warum wollen die Herren Erzbischöffe zum allgemeinen Besten und zur Erhaltung der Einigkeit in der Kirche die nemliche Schlußfolge nicht gegen sich, für den Pabst gelten lassen? Könnte man hier nicht dem H. Stuhl zu Rom jene Rechten, die derselbe gegen die falsche Isidors Waaren eingetauscht und an sich gebracht, die der deutschen Reichsverfassung nicht zuwider sind, die man so viele Jahrhunderte hindurch Erz- und Bischöflicher Seits stillschweigend, und selbst durch lautsprechende

chende Handlungen anerkannt, und wobei die Einheit in der katholischen Kirche neben dem brüderlichen Band der geistlichen Hierarchie so glücklich bestanden hat, fernerhin belassen??? Gelten für denselben alte Vorschriften, Kanonen, Koncilien, Observanz nichts mehr? O so kann es heut oder morgen den Herren Bischöffen einfallen, den nemlichen Schluß gegen die Herren Erzbischöffe umzukehren, und ausser der ursprünglichen apostolischen Abhängigkeit von dem Primas zu Rom nichts weiter anzuerkennen, ich will hier kein Prophet sein, daß es nach den jezigen Konstellazionen über kurz oder lang geschehen möchte, noch weniger aber getraute ich mir den Herren Bischöffen diese Grundsätze anzurathen. Die Herren Monathsschrift-Fabrikanten kennen zwar die Fabrick nicht, werden aber doch gern diese Waaren an sich kaufen, damit sie nicht über die Ultramontanische Gebirge verbracht werden müssen.

Der Kaiser verspricht in seiner Wahlkapitulation die Rechten des apostolischen Stuhls und selbst die bischöfliche Gerechtsame eben so, wie die

Erzbischöfliche, bestens zu schützen. Wenn leztere nicht über die Observanzmäßige Gränzen erweitert, und erstere überhaupt nicht verletzet werden; denn würden viele heut zu Tage so sehr schreiende und ärgerliche Auftritten in der katholischen Kirche unterbleiben. Wenn die Herren Mainzer den juristischen Weidspruch: **die Vermuthung ist für den Obern**, für sich zur Schmälerung oder gar zur Unterdrückung der bischöflichen Rechten geltend machen wollen; so müssen sie auch solchen gegen sich im Verhältnisse auf den Pabst annehmen und um so mehr annehmen, als die Erzbischöfliche Rechten wahrhaft eines menschlichen Ursprungs sind.

Ich denke so: die Vermuthung ist für den, welcher Kraft der göttlichen Einrichtung uneingeschränkte Rechten hat, und streitet gegen den, welcher nur durch menschliche Rechten seine Vorzüge beweißen kann. Jener hat die Regel, dieser hingegen nur die Ausnahme für sich, welche in jedem einzelnen Falle, bei jedem einzelnen Widerspruche bewiesen werden muß.

Die ältern Kanonen wollen freilich haben,

daß

daß der Erzbischof in wichtigen Vorfällen um Rath gefraget werden solle, aber eben so sollten sich die Erzbischöffe in causis arduis an ihren Primas oder Patriarchen, folglich die Herren Mainzer an Rom als den Patriarchen von Occident halten.

All dieses um Rath fragen der Bischöffen bei den Erzbischöffen ist auch menschlichen Ursprungs, veränderlich, und veränderet worden, und sobald die Herren Mainzer hierin mit einem guten Beispiel vorgehen würden, dörften vielleicht auch die Herren Bischöffe folgen, und sich das veraltete von Menschen entspringende Erzbischöfliche Recht wieder gefallen lassen.

Zweite Frage.

Wie die Erzbischöffe in den ältern Zeiten der Kirche das Bestätigungsrecht bei der Wahl eines neuen Bischoffes ausgeübt hätten? Ob die Mitprovinzialbischöffe davon ausgeschlossen gewesen? Wurde nicht vielmehr die vom Klerus und Volk geschehene Wahl gemeinschaftlich von dem Erzbischof und den Mitprovinzialbischöffen, wie auch die Eigenschaften der gewählten oder

vor-

vorgeschlagenen Person untersuchet? Geschah nicht auf die nämliche Art die Consecration? Ja hatten nicht die Provincialmitbischöffe eben so nach der damaligen Kirchenzucht, wenigstens wo die hierarchischen Grade zwischen den Erzbischöffen und dem Primas der ganzen Kirche noch nicht so bestimmt waren, das Recht, den Erzbischoff ebenfalls zu consecriren als auch zu bestätigen? Ist es wohl richtig gedacht, daß die Bischöffe, eben so, wie die Erzbischöffe, in das nämliche Joch durch die, dem römischen Stuhle vorbehaltene Beståttigung und Consecration verfallen? Ist es den Grundbegriffen von dem bischöflichen Ansehen und Würde gemäßer, wenn sie in diesen Stücken einzig von dem römischen Stuhle, als ihren Erzbischöffen, abhangen, da sie nunmehr von der Mitbestätigung ihrer Mitprovinzialbischöffe und jener des Erzbischoffes gänzlich ausgeschlossen sein sollen? Das wenige Geld-Interesse etwa abgerechnet, (denn ohne merkliche Kosten würde es vielleicht auch heut zu Tage bei den Hrn. Erzbischöffen nicht abgehen) ist es wohl, wenn man doch **die alte Kirchendisciplin** in

dieser

dieser Sache nicht mehr einführen will oder kann, der ursprünglichen göttlichen Einsetzung des bischöflichen Ordens angemessener, von dem ebenfalls dem Wesentlichen nach von Gott angeordneten Primas, oder von dem Erzbischoffe bestätiget und consecriret zu werden?

Gegenfrage.

Was für eine Anwendung oder Aussicht mag wohl die ausgestellte Frage über die bischöfliche Confirmation in und für **Deutschland** dermalen haben, wo dieses Confirmations-Recht dem päbstlichen Hofe durch die deutschen Concordate ist übertragen worden? Scheinet also diese Frage für unsere Zeiten nicht überflüßig zu sein? Oder glaubt der Herr vielleicht, die Concordate so hinwegfragen zu können, da doch selbst Se. k. M. vermöge des allerhöchsten, von uns mehrmalen angerühmten Schreibens an die deutschen Erzbischöffe (s. uns. Monatschr. I. Jahrg. S. 1188) dieselben unberührt belassen wollen? Wenn es aber doch einmal soll gefragt sein, so wird es uns ja auch erlaubt sein, Fragen zu stellen.

Wenn

Wenn wir auch zugeben, daß in unserer fränkischen Kirche die Mitprovinzialbischöffe ohne weitere Bestätigung ehemals den vom Klerus und Volk gewählten Metropoliten ordinirt haben, Can. 7. Concil. Aurel. II.; soll wohl dieses dem Ansehen des ged. Metropoliten etwas benommen haben? Geschieht nicht noch heut zu Tag etwas ähnliches bei der Wahl des Pabstes, welcher, nachdem dieselbe von den Cardinal-Bischöffen der römischen Provinz, dann den übrigen Cardinälen als Repräsentanten der römischen Klerisei, als kanonisch anerkannt worden ist, von dem Cardinal-Bischoff zu Ostia ohne weitere Bestätigung consecrirt wird? Soll wohl dieses der päbstlichen Obergewalt den geringsten Abbruch thun? Ist nicht ferner die obige Disciplin der fränkischen Kirche bald hernach Can. 38. Concil. Aurel. III. dahin geändert worden, daß die Metropoliten von andern Benachbarten, die der Wahl beiwohnten, sollten geweihet werden?

Was das Ansehen der Metropoliten bei der Confirmation der Bischöffe ihrer Provinz angeht, wie ist wohl der 4te Kanon der allgemein

nicä-

nicänischen Kirchenversammlung: Der Bestand und die Festigkeit aller Dinge, die in der Provinz vorgehen, soll von dem Metropoliten abhangen a), zu verstehen? Wie die Worte: Die grosse Synode hat beschlossen, daß derjenige, der wider die Einwilligung des Metropoliten ordinirt worden ist, kein Bischoff sein könne b)? Ist nicht sowohl hier als anderstwo dem Metropoliten ein besonderer Vorzug, und ein Vorrecht gestattet worden, dadurch er den Ausschlag zu geben hatte? Dachten wohl jene Bischöffe richtig, welche aus Nebenabsichten nach den Gesinnungen des berüchtigten **Isidors** sich der Abhängigkeit von den Metropoliten zu entziehen, die in der ersten Christenheit festgesetzte hierarchische Ordnung über einen

a) Firmitas eorum, quæ geruntur per unamquamque provinciam, Metropolitano tribuatur episcopo.

b) Illud autem generaliter clarum est, quod, si quis præter sententiam Metropolitani fuerit factus episcopus, hunc magna synodus episcopum esse non oportere. Can. VI.

einen Haufen zu werfen suchten, und dadurch dem römischen Hofe Anlaß gegeben hatten, die Bestätigung der Wahlen an sich zu ziehen? Wußten die apostolischen Väter der ersten Jahrhunderte, die Bischöffe jener grossen Kirchenversammlung zu Nicäa, welche die Bestätigung der Bischöffe dem Metropoliten zueigneten, wußten sie nicht, was den Grundbegriffen des bischöfflichen Ansehens, welches göttlichen Ursprungs ist, angemessener seie? Wußten sie nicht, unerachtet dessen, daß die Eigenschaften der gewählten Bischöffe weit besser von den, der Provinz vorgesetzten Metropoliten, als von dem einzelnen, so sehr entfernten Primaten, untersucht und erkannt werden könnten? Hat sie wohl der göttliche Ursprung der bischöflichen Gewalt von einer solchen Einrichtung können abhalten? Uibrigens wenn schon dieses Bestätigungsrecht nachmals durch die geschlossenen Concordate dem Pabst ist übertragen worden; sind jedoch die Bischöffe nicht verbunden, ihren Metropoliten den allzeit üblich gewesenen Eid abzulegen? Was ist der Inhalt, welche sind die Gegenstände dieses

Eides? Ist es endlich so ganz richtig, daß das Consecrations-Recht der Bischöffe dem Pabste vorbehalten seie? Wie, wenn die deutschen Erzbischöffe in einer sehr erwünschlichen Vereinigung dieses, Kraft der Concordate ihnen zustehende Recht suchten geltend zu machen, würde ihnen die aufgeworfene Frage im Wege stehen, ob es der ursprünglichen göttlichen Einsetzung des bischöflichen Ordens angemessener sei, von dem Pabste oder dem Erzbischoffe consecriret zu werden?

Antwort.

Freilich ist das Konfirmationsrecht dem Päbstlichen Stuhl in den Konkordaten vorbehalten worden. Der Herr Fragensteller hat also meines Erachtens nur einen Fingerzeig geben wollen, worin die alte Kirchendisziplin in diesem Punkte bestanden habe, und scheinet nur dahin anzuspielen, daß die Herren Bischöffe auf ihrer Seite nichts gewinnen sondern vielmehr vieles verlieren würden, wenn dieses Recht den Herren Erzbischöffen wieder eingeräumet, und nicht zugleich ihr Mitbestätigungsrecht herge-

stellt werden sollte. Vielleicht hat der Herr Fragensteller vermuthet; daß die Aufhebung der Konkordaten zur Sprache kommen möchte, und die Herren Erzbischöffe dieses Recht wieder an sich reissen dörften. Die Emser Punkten, die den Bischöffen vor kurzem kommuniziret worden sind, haben diese Vermuthung bestättiget, und würklich haben die Herren Erzbischöffe nach erhaltenen Nachrichten die Aufhebung dieser öffentlichen Verträgen mit zur Absicht. Wenn dieses nun geschehen sollte, so sind die Fragen allerdings wichtig, und verdienen vorzüglich eine bestimmte Erörterung. Noch zur Zeit werden weder die Herren Bischöffe, noch auch die mitinteressirte weltliche Reichsstände Lust haben, die Erzbischöfliche Vergrößerungssucht hierin zu unterstüzen, und deswegen können freilich diese Fragen noch zur Zeit auf sich beruhen.

Soviel den inneren Gehalt betrifft, sind die Gegenfragen keineswegs befriedigend; auf das, was der Herr Gegenfrager aus dem allgemeinen Nicänischen Kirchenrathe angeführet hat, habe ich

bereits

bereits schon geantwortet, und der andere Kanon will nicht mehr sagen, als jene, welche ebenfalls verordnen, daß dem Volk gegen seinen Willen kein Bischof solle aufgedrungen werden. — die Bestätigung der Bischöffen kam dem Metropolitan nicht allein und ausschließlich zu, sondern war demselben mit den übrigen Mitprovinzialbischöffen gemein, und so auch die Bestättigung des Metropoliten, wo sie nicht von dem Primas und Patriarchen geschah. All dieses muß vorher auf den alten Fuß zuruckgesetzt werden, wenn die Bestätigung von dem Oberhaupte der Kirche, dem bischöflichen Ansehen nicht angemessener sein soll, als jene des einschlagenden Metropoliten.

Der Eid, welchen die Bischöffe nach der älteren Kirchenverfassung den Metropoliten schwöhren musten, ist in Deutschland durch eine gegentheilige Observanz von mehreren Jahrhunderten her abgeschaft worden. Dieses nämliche Schicksal hat auch das metropolitische Konsekrationsrecht erlitten, und ist nach dem ganzen Sinn der Konkordaten auf den Pabst übergegangen.

Die Observanz muß also in solchen Gegenständen der einzige Maasstab sein, sie muste auch den Herren Mainzer in ihrer Rekursschrift in der Schwarzacher Sache als das einzige Schild dienen, hinter welches sie sich so sorgfältig verbargen; warum sollen nun diese nämliche Waffen den Bischöffen nicht auch erlaubt sein? Gewis werden sie solche mit Muth und Standhaftigkeit zu gebrauchen wissen, wenn es die Herren Erzbischöffe nach dem bekannten Emser Kongreß gelüsten sollte, diese vermoderte Rechten wieder hervorzusuchen. Die Herren Mainzer werden sich doch hoffentlich keinen solchen offenbaren Widerspruch zu schulden kommen lassen, sie werden doch dem Publikum dadurch die Mühe erspahren wollen, über ihren Geist zu denken und zu handlen fernere Bemerkungen machen zu müssen.

Dritte Frage.

Wenn das Volk und die Klerisei nicht einig werden könnte wegen eines zu wählenden Bischoffes, gaben die Bischöffe und unter diesen der Metropolit den Ausschlag. — Wie hat der

Me-

Metropolitan den Ausschlag gegeben? Konnte er wohl, wenn die Provinzial-Bischöffe mit ihm nicht einstimmig waren, allein für sich die Person des zu wählenden bestimmen? war er nicht vielmehr, wie in den Provinzial-Kirchenversammlungen an die mehreren Stimmen gebunden?

Gegenfragen.

Könnte hier nicht wieder verlangt werden, was der Mann für Folgen auf unsere dermalige Kirchendisciplin aus dieser Frage zu machen gedächte: da die Kanonisten, wenige ausgenommen, einstimmig sind, daß das Entscheidungs-Recht in zwiespaltigen Wahlen der Bischöffe, als ein Theil des Confirmations-Rechtes dem päbstlichen Stuhle seie übertragen worden? Ist es indessen nicht schon aus den Schriften verschiedener Päbste des 5ten Jahrhundert erweislich, daß die Metropoliten den Ausschlag nach ihrem Urtheil in diesem Falle, und zwar nicht allein nach Mehrheit der Stimmen, sondern auch nach

grösserm Verdienste gegeben haben?* Behauptet nicht ein ähnliches der berühmte Erzbischof **Hinkmar von Rheims**, als ein noch zu seinen Zeiten den Metropoliten zustehendes Recht? a) Hatte demnach die unpartheiische Stimme des Metropoliten nicht ein solches Ansehen, daß die übrigen gemeiniglich sich darnach richteten? Konnte derselbe bei Untersuchung einer strittigen Wahl nicht auch aus kanonischen Ursachen auf die Saniora sehen, ohne sich an die Majora zu binden? Noch eins und dann hören wir für diesmal auf zu fragen: die Päbste waren nebst ihrem Pabstthum immer auch Metropoliten über die Provinzen, die man Suburbicarien nannte. Konnten diese als Metropoliten im berührten

---

* Z. B. Leo I. ad Anastasium Thessalonicensem: Cum ergo de summi Sacerdotis electione tractabitur, ille omnino præponatur, quem Cleri plebisque consensus concorditer postulavit, ita, ut si forte in aliam personam partium vota se diviserint, Metropolitani judicio is alteri præferatur, qui Majoribus & studiis juvatur & meritis.

a) Opusculo 55. adversus nepotem Laudunensem Episcopum, C. 2.

rührten Falle die Person des zu wählenden bestimmen, oder waren sie immer an die mehreren Stimmen gebunden?

Antwort.

Der Herr Fragsteller hat freilich bei dieser Frage nicht auf die heutige Kirchendisciplin allein gesehen, sondern es muß ihm der Nebengedank aufgestiegen sein, die Herren Erzbischöffe und mit ihnen die große Männer von Mainz möchten die Konkordaten selbst untergraben, und dann noch andere Prätensionen aufstellen wollen. Unterdessen sind die von dem Herrn Gegenfragsteller angeführte Stellen des Leo I. und Hinkmars von Rheims noch von jenen Fällen, wo die Gewählte bei den zwispaltigen Wahlen der Zahl nach gleiche Stimmen für sich hatten, erklärbar, aber in Deutschlande doch nicht anwendbar, denn hier gilt einzig und allein der Vertrag zwischen dem Pabst Calixt II. und Kaiser Henrich IV. welcher mit dürren Buchstaben festsetzet:

Ut Imperator Metropolitani & NB. comprovincialium consilio vel judicio saniori parti assensum & auxilium præbeat.

Nach diesem Reichsgesätze hat der Metropolitan nichts vorzügliches, als den ersten Plaz unter den Votanten, oder das Direktorium, und er war nach der Geschichte, und selbst nach der Meinung aller bewährten Kanonisten in conciliis provincialibus platterdings an die Majora gebunden, folglich müste er sich auch in allen anderen Fällen die Majora in so lange gefallen lassen, bis er eine rechtliche Ausnahme bindig beweißen könnte.

Vierte Frage.

Eben da die Provincialconcilien aufgehört haben, auf welchen der Metropolitan an die mehresten Stimmen gebunden war, und also die Bischöffe eigentlich die vorkommenden Geschäfte auf diese Art schlichteten, was hat dieses für nothwendige Folgen in Rücksicht auf die Bischöffe, und ihres Verhältnisses auf den Metropoliten haben müssen? Da in diesen Versammlungen dieselben von ihres Gleichen gerichtet wurden, haben sie sich wohl hernach müssen gefallen lassen, daß dieses von dem Metropoliten allein gesche-

geschehen soll? Da hernach die Metropolitangerichtshöfe errichtet worden, haben sie, blose Privatpartiensachen unter sich ausgenommen, in Ansehung ihrer unmittelbaren, aus den bischöflichen, nach den göttlichen Rechten unumschränkten Regierungsrechten herfliessenden Handlungen, das Nämliche in Rücksicht auf diese Gerichtsstellen müssen gelten lassen? Ist dieselbe wohl als ein Surrogat der ehemaligen Provincialconcilien anzusehen, da sie blos von dem Metropolitan abhängt? Was wäre davon zu halten, wenn die Bischöffe in einer sehr erwünschlichen Vereinigung verlangten, daß diese Stelle auch mit Räthen, die von ihnen ernannt würden, besetzt werde, so, wie es selbst in der Rota zu Rom geschieht, welche aus Räthen besteht, deren Ernennung zum Theile den vornehmsten Staaten der Christenheit überlassen ist? Wenn die Bischöffe hierin übereinkommen, von der andern Seite aber, die gewiß hier laut redende Billigkeit, wo nicht strenge Gesetzlichkeit erhört werden sollte, giebt es nicht verschieden

Mittel, mit der Forderung durchzudringen, und welche sind diese? Wie will diese Stelle, das Vikariat zu Mainz, so, wie sie heut zu Tage beschaffen ist, den Richter machen, wenn etwas zwischen dem Erzbischoffe und Bischofe selbst strittig ist? Wäre hier eine Einrichtung derselben, um sie, so viel möglich, der Verfassung der ehemaligen Provincialconcilien anzupassen, nicht um so verträglicher und erwünschlicher, als eben hiedurch die Rekurse nach Rom entweder ganz hinwegfallen, oder doch sehr selten werden könnten? Wessen Interesse, der Erzbischöffe oder Bischöffe? erfodert es eigentlich, oder wenigstens viel mehr, daß bei der heutigen Einrichtung die Recurse nach Rom, so viel möglich, erschweret werden? Ist es dem bischöfflichen Orden erträglicher, daß ihre Gerechtsame von einigen erzbischöfflichen Räthen können, wo nicht gerade zu, wenigstens durch angemaßte richterliche Sprüche in Sachen, wo die gedachten Rechte mit befangen sind, gekränkt, geschmälert, eingeschränkt, und endlich zernichtet werden, da indessen der Metropolitan

litan so etwas von dem römischen Hofe durchaus nicht leiden würde, auch die Bischöffe dem gedachten Hofe eben dasselbige keineswegs eingestehen können? Woher kömmt in allen diesen Fällen die Gleichgiltigkeit der Bischöffe selbst?

Gegenfragen.

Sollte es von dem H. Fragesteller gemeint sein, als hätte der Metropolit allein ausser den Provincialconcilien in Sachen seiner untergebenen Bischöffe nichts vornehmen können: so wäre nebst dem lege *justinianea* 29. Cod. de *Episcop audient.* und andern Stellen aus den Bemerkungen des berühmten und ihm gewiß bekannten Herrn **M. J. Schmidt** in seiner **Geschichte der Deutschen** 1 Th. S. 617 zu ersehen, daß diese Sprache in Zeiten des verschrieenen **Jsidors** ganz neu und nur diesem eigen gewesen sei. Jst es nicht vielmehr ein bei den Kanonisten ausgemachter Satz, **daß der Erzbischoff der ordentliche Ober = und Richter über alle und jede seinem Metropolitansprengel untergebene Bischöffe sei?** Konnt

er

er also nicht eben so gut ein Metropolitangericht, wie die Bischöffe ihre eigene **Consistorien** und **Officiale**, aufrichten? Indessen mögten wir doch gerne wissen, ob auch der Pabst auf den allgemeinen, wie der Metropolit auf den Provincialconcilien an die mehresten Stimmen gebunden sei? Was das Surrogat dieser leztern betrifft, davon werden wir unten noch Gelegenheit haben zu sprechen. — Nur wollen wir hier bemerken, ob das Beispiel der römischen Rota nicht unschicklich angezogen sei? Bekannt ist es, daß unter den zwölf Auditoren derselben sich nur **ein Deutscher, ein Franzose, und zwei Spanier** befinden: die übrigen acht sind **Italiäner**, und werden diese leztere von dem Pabste zu dieser Stelle gewählet. Gesezt nun, es käme aus Deutschland ein zu entscheidender Rechtsstreit vor, und der deutsche Auditor wäre in der Sache (wie gemeiniglich geschieht) der so genannte **Ponens**: so hätte dieser in den zu fällenden Rechtsspruch nicht einmal einigen richterlichen Einfluß, weil nach den Gesetzen der Rota der **Ponens causæ** keine Stimme, oder **votum**, geben kann: es wird

also

also die Sache blos von **Ausländern**, die in den deutschen Gesetzen öfters unerfahren sind, entschieden. Zudem werden die Bischöffe in diesem römischen Gerichtshofe auch von ihres Gleichen gerichtet; da doch die Auditoren desselben keine Bischöffe sind, weder von andern Bischöffen ernennt werden? Wie, Herr Fragesteller, müssen wohl, nach Ihren Grundsätzen, die deutschen Bischöffe ein solches, in Rücksicht auf diese Gerichtsstelle, gelten lassen? Oder, wie könnte diese Rota den Richter machen, wenn etwas zwischen dem römischen Hofe, und vielleicht einem deutschen Bischoffe selbst strittig ist? Ist es ein regelmäßiger Schluß: „**Die Gerechtsame der Bischöffe NB. können von einigen erzbischöflichen Räthen durch angemaßte richterliche Sprüche gekränket, geschmälert, eingeschränket, und endlich zernichtet werden: also muß der erzbischöfliche Gerichtshof dem bischöflichen Orden unerträglich sein?**“ Warum führet der Herr keine Beweise auf, wo ein solches wirklich geschehen sein sollte? Könnte eine solche schiefe Folgerung nicht auf al-

le Gerichtsstellen der Welt ausgedehnt werden? Ist es nicht aus der deutschen Geschichte erweislich, daß auch gegen die Consistorien und Officiale der Bischöffe ungemein häufige Beschwerden wegen Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit geführet worden? Wollte einer endlich wissen, wessen Interesse es erfordere, die Rekurse nach Rom zu erschweren: so mögte es nebst andern Ursachen das Interesse der ganzen deutschen Nation sein.

Antwort.

Warum muste dann der Kaiser Justinian in dem angeführten Gesetze erst festsetzen, daß der Metropolitan allein auch Klagen gegen den Bischof annehmen könne, wenn dieses schon vorher an und für sich so ausgemacht war? Warum hat Justinian erlaubt, daß von dem Urthel des Metropolitan noch an ein Synodus von Bischöffen appelliret, und von diesem der Erzbischöfliche Ausspruch reformiret werden könne? Aus diesem läßt sich doch auch soviel folgeren, daß der Metropolitan dem Synodus unterworfen war, und die Hauptsache immer von diesem abhieng.

Der

Der berühmte Schmidt scheinet zwar an der angeführten Stelle die Erzbischöfliche Postulata zu unterstüzen, allein derselbe behauptet aber an dem bemerkten Orte auch dieses: daß schon durch einen Kanon des Konciliums zu Antiochia vom Jahre 341. seie bestimmet worden:

> Die Bischöffe sollen nichts wichtiges ohne den Metropolitan vornehmen, hingegen NB. auch dieser nichts ohne die Bischöffe.

Der berühmte Schmidt behauptet ferner dieses:

> Daß dieser Kanon von dem Kaiser Karl in die Kapitularien aufgenommen, und also ein Gesetz für Deutschland geworden sein.

Die Schlußfolge ist hievon ganz natürlich diese: daß hiernach die deutsche Kirchendisciplin, wovon vorzüglich die Rede ist, müsse beurtheilet werden. Selbst die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient hat den Erzbischöffen die Visitation deren bischöflichen Diözesen ererst alsdann erlaubt, wenn das Concilium provinciale solche für nöthig erachten würde.

Der

Der belobte Schriftsteller bemerkt Seite 619. weiters, daß die Metropolitanen ihren Gewalt hauptsächlich auf den Provincialconcilien ausgeübet, und ihre Rechte überhaupt dadurch erhalten hätten, weil sie sich als Bischöffe der vornehmsten Städten, worinn der Siz des weltlichen Statthalters gewesen, über die andere mehr herausgenommen, und diese es sich nach und nach haben gefallen lassen, wodurch nun freilich verschiedenes vorzüglich in Partikularconcilien wäre festgesetzt worden.

Es mögen sich auch die Bischöffe einer oder der anderen Provinz mehr haben gefallen lassen, als andere, und so mag auch der Metropoliten Gewalt in verschiedene Ausübung gekommen sein.

Die Päbste haben auch viele Rechte vorzüglich ihre reservata secundaria auf eben diese Art erworben, und dennoch sollen die Bischöffe nach jenen ursprünglichen Rechten zuruckgreiffen können, welche ihnen der göttliche Einsetzer der Christlichen Religion zugetheilt hat, und welche die Abhängigkeit von ihrem Primas nicht ausschließen.

Diese

Diese Sprache mag nun jene des Isidors sein oder nicht, sie ist wenigstens auch bei vielen Gelegenheiten die Lieblingssprache der Herren Erzbischöffen, und Mainzer Monatschriftsteller geworden.

Der Erzbischof ist nach der bestimmten Lehre der Kanonisten nichts mehr und nicht weniger als Richter in Parthiesachen, wenn nemlich von dem Spruch des Bischoffs oder seines Vikariats an ihn appellirt wird, und in dieser Rücksicht kann er auch seinen Gerichtshof eben so, wie die Bischöffe anordnen.

Wann von unmittelbaren Handlungen des Bischoffs die Rede ist, so hat derselbe entweder etwas gethan als Bischoff Kraft seiner Hierarchischen Gewalt, und hier kömmt es auf die Vorfrage an, ob ihm nemlich diese Gewalt zustehe? Hierüber konnte nur der Erzbischof mit dem concilio provinciali erkennen und die Bischöffe sind also vollkommen berechtiget, den heutigen von ihm niedergesetzten Gerichtshof als Richter zu verwerfen, hingegen käme heut zu Tage, da die Provincialkoncilien ausser Mode gekommen, und

auch kein judex intermedius vorfindlich ist, die Entscheidung dem Pabste ex jure devolutionis und vorzüglich einem allgemeinen Koncilium zu.

Oder der Bischof soll sich in seiner Handlung gegen seine aufhabende Pflichten verfehlet, und ein verbrechen begangen haben. Hier hat das Concilium Tridentinum verordnet, daß in wichtigen Kriminalfällen eines Bischoffs nicht der Erzbischof, sondern der römische Stuhl Richter sein solle; jedoch bestehet die französische Kirche mit Recht darauf, daß der Pabst in solchem Falle nach der alten Kirchendisciplin mehrere und zwar Nationalbischöffe an seiner statt ernennen solle.

Bei geringen Vergehungen soll der Erzbischoff und das Provinzialkoncilium Richter sein, da nun aber solche aufhören, so könneu sich die Bischöffe unmöglich von dem Erzbischöflichen Vikariat, oder Metropolitangerichte, welches unter keiner Rücksicht die Stelle eines Provincialkonciliums vertreten kann, hierin beurtheilen lassen. Die deutsche Bischöffe haben Recht, wenn sie auf

den

den alten Grundsaz der deutschen Nazion halten, und auch nur von ihres gleichen gerichtet werden wollen. Uibrigens scheinet es allerdings, daß der Herr Fragsteller in B zug auf die römische Rotam nur ein Beispiel habe an ühren wollen, weil dorten doch noch einige Beisitzer aus den vornehmsten Nazionen sind, bei dem Mainzer Metropolitangerichte aber nicht eine Seele aus den einzelnen Bischthümern beisizt. Ich kenne zwar als ein Lay die Verfassung des Erzvikariats nicht so genau, doch habe ich mir vielfältig erzehlen lassen, daß die Konvenienz in dasselbe, und in seine Richtersprüche so ziemlichen Einfluß habe.

Die Herren Erzbischöffe haben vor kurzem das Dispensationsrecht in verbotenen, ja sehr nahen Graden, als ein urspringliches Göttliches Recht sich neuerdings wieder beizulegen, und solches auszuüben, angefangen. Der Welt sind die Erklärungen, welche die Herren Erzbischöffe gegen das vom Herrn Nunzius zu Köln im Druck erlassene Plackat gemacht haben, bekannt,

der Ton des Mainzer Vikariats hat sich auch hier wieder besonders ausgezeichnet, und sich der starken Ausdrücke: *Ausibus temerariis &c.* bedienet; obschon der Herr Nunzius diesen Schritt auf Päbstlichen Befehl gethan hat. Nach diesem Beispiele wären wohl allerdings die Bischöfliche Vikariaten, welche dem Metropolitangericht weit weniger, als dieses dem Päbstlichen Stuhl unterworfen sind, ermächtiget, in jenem Falle, wo sie eine Erzbischöfliche Anmassung als null und nichtig ansehen, die nemliche Sprache umzukehren. Dies soll nur den Herrn Mainzer im vorbeigehen gesagt sein.

Man wird mir erlauben, daß ich über die neue Auftritte wegen dem Dispensationsrechte einen Fall setze: Es kömmt ein Prozeß über die Gültigkeit der Ehe, welche auf eine vorherige Erzbischöfliche Dispensation abgeschlossen war, von einem Metropolitangerichte an die römische Gerichtshöffe, diese wollen eine solche Dispensation für ungültig ansehen, sohin die Urthel des Erzbischöflichen Vikariats für null und nichtig erklären.

klären. Nun müssen die Erzbischöffliche Vikaten diese reformatorische Urthel entweder für gültig oder für ungültig betrachten. Ersteres ist ihnen als eine moralische Unmöglichkeit nicht wohl zuzumuthen, weil sie in diesem Augenblicke ihre eigene vorhin gefällte Urthel als unkräftig, und so auch ihre eigene vorhin ertheilte Dispensation, worin die eigentliche Grundursache der Urthel lag, als nichtig ansehen müsten. Wollen sie aber letzteres; so haben sie keinen anderen Grund als diesen, daß nemlich die Römische Gerichte über die Frage: ob dieses oder jenes Recht den Bischöfen ursprünglich zukomme, und ob sie also zu diesem ursprünglichen Rechte wieder zuruckgreiffen wollen, keine Richter sein können. Diese Erzbischöfliche Einrede würde triftig, und selbst für die Römer befriedigend sein.

Aber jezt mit Erlaubniß, meine Herren noch eine Frage: warum sollen sich dann di Bischöffe in ähnlichen Fällen den Ueberdrang de Erzbischöflichen Vikariaten, wo doch der Abstan zwischen einem Bischoff und einem Metropoi tangericht noch weit grösser ist, gefallen lassen?

Widersinnig, ja äusserst widersinnig würde es sein.

Hierin liegt also die Antwort auf die Frage und Gegenfrage in diesem Betreff.

Uebrigens muß ich Ihnen mein Herr Gegenfragesteller, im Vertrauen sagen, daß es bei jeziger Lage das allgemeine Interesse der ganzen deutschen Nazion, vorzüglich jenes der Herren Bischöffen erfodere; daß die Beruffungen nach Rom gegen so unbillige Anmassungen, welche sich die Herren Erzbischöffe gegen die Bischöffe erlauben, aber von Seite der römischen Gerichten nicht gegen sich gelten lassen wollen, nicht so sehr erschwehret werden möchten; ich habe bedächtlich die Worte bei der jetzigen Lage beigesezt, denn von einem für die deutsche Nazion, und für die Erz- und Bischöffe gemeinschaftlichen Interesse wird noch unten die Rede sein.

Fünfte Frage.

Nachdem der Metropolit ohne Vorerkenntnis des Provincialconciliums die ganze Diöcese nicht visitiren kann, wie kann so etwas wohl von einem

nem Theile gefodert werden? Könnte nicht auf diese Art ein Theil nach dem andern, und also endlich das Ganze, visitirt werden? Wer wird in Betreff dieser noch unentschiedenen Frage Richter sein? Welches ist der thunlichste Vorschlag in dergleichen Fällen, welche eben auch bei den andern Gegenständen entstehen können, einen den Erzbischöffen sowohl als Bischöffen annehmlichen Richter in Rücksicht auf die heutige Lage auch in Deutschland, vorzüglich ausser den Gränzen gewisser Staaten, als in welchen wiederum andere Verhältnisse eintretten mögen, ausfindig zu machen?

Gegenfragen.

Warum ist der Herr Frager, der sonst für die **alte Kirchendisciplin** zu eifern scheint, auf einmal so angsthaft wegen der Metropolitanvisitationen? Waren dieselbigen nicht schon im vierten Jahrhundert, wenigstens in der morgenländischen Kirche, üblich? Haben nicht die Päbste nachmals mit ganzer Gewalt befohlen, daß, obgleich die Bischöffe vorstellen würden, ihre

Schuldigkeit gethan zu haben, dennoch das **jus commune** in dieser Sache, nämlich das Visitationsrecht der Metropoliten, vordringen sollte? Es ist bekannt, wie fein man auf dem trienter Concilium zu Werk gieng, nicht zwar die Erzbischöffe um dieses alte Recht vollkommen zu bringen, aber doch die **wirkliche Ausübung desselben** schier unter die Unmöglichkeiten unserer Zeiten zu setzen. Denn wie ist zu vermuthen, daß die in ihrer eigenen Sache sprechenden Bischöffe auf den Provincialsynoden in eine vorzunehmende erzbischöffliche Visitation einwilligen werden? Sollte man aber von der lautredenden Billigkeit eines Bischoffes erwarten, daß dieser sich einer erzbischöflichen Visitation widersetzen würde, wenn Noth und offenbarer Nutzen in einem ausserordentlichen Falle eine solche, als das einzige Rettungsmittel, irgendwo in einem Theile seines Kirchsprengels erfoderte? Was das Ganze belangt, glauben wir, der Herr Fragesteller könne ohne Sorgen sein. Uiberhaupt wäre nicht ein allgemeines Concilium der den Erzbischöffen sowohl als Bischöffen annehmlichste Richter? Soll

wohl

wohl die deutsche Nazion mit der Foderung desselben durchsetzen? Hat sie dazu ein in den Fürstenconcordaten gegründetes Recht?

Antwort.

Der Hr. Fragesteller mag wohl Ursache gehabt haben, wo nicht über die Erzbischöfliche Visitazion der ganzen, doch über jene eines theils der Diözeß besorgt zu sein. Das Schwarzacher Beispiel — die von demselben erhobene ungeheure und übermäßigen Sportlen — selbst die dortige vom K. und R. Kammergerichte gerügte Verfahrungsart, die mit der letzteren Wormser Visitazion (bei welcher man jeden Kanonikus durch den stärksten Eid gezwungen hat, die geheimste Vergehungen seines Korbruders selbst gegen das Naturrecht — die bürgerliche und geistliche Gesetzen — gegen den Sinn der H. Kirche bekannt zu machen) so viele Aehnlichkeit hatte, die so recht nach Erzbischöflich Mainzischen Grundsätzen schmeckte, die ein und der nemliche Grosinquisitor entweder un= oder mittelbar exequirte, mögen ihm allerdings den Seufzer erpresset ha-

ben: **von solchen Visitazionen befreie uns o Herr!** Uibrigens dörfte es ganz gut sein, daß selbst der Hr. Gegenfragesteller die Unmöglichkeit erkannt hat; Den Fall einer äußersten Noth, der durch gleiches Schicksal eine Erzdiözeß treffen könnte, will ich einsweilen unter die Metaphysische Seltenheiten rechnen.

Der vorgeschlagene Richter wäre in jedem Betrachte unverwerflich, allein da ein solches Concilium so schwehr zusammen zu bringen ist, so gehören wohl die Wünschen der Bischöffen ad pia desideria, und bis zu jenem Zeitpunkt einer allgemeinen Kirchenversammlung muß meiner Meinung nach entweder der Primas Richter sein, oder die Bischöffe sind in solchen Fällen bis zur Entscheidung eines allgemeinen Conciliums durchaus nicht verbunden, eine Erzbischöfliche Verfügung, sie mag einen Namen haben, oder gestellt sein, wie sie will, anzunehmen. Uibrigens ist die deutsche Nazion allerdings berechtiget, ein allgemeines Concilium zu verlangen, und es ist Pflicht für die deutsche Bischöffe solches zu verlangen, wenn sie sich nicht nach und nach ihre

Gerecht-

Gerechtsame wollen abstricken lassen; ich für meine Person wünschte würklich eine allgemeine Kirchenversammlung, weil mehrere Gegenstände von Tag zu Tag verwickelter werden.

Sechste Frage.

Wird wohl auch der Metropolitan dem römischen Stuhle zugestehen, daß, wenn eine Sache in der Apellationsinstanz in zwei Jahren bei der erzbischöflichen Stelle nicht ausgeht, dieselbe alsdann nach Rom abgerufen werden könne? Warum hat der Verfasser (nämlich derjenigen Schrift und Frage: **Was ist der Erzbischoff?**) nicht auch jenes überdacht, was in Betreff des testimonii idoneitatis die mainzer Monatschrift selbst im vierten Hefte der Billigkeit gemäß anmerket, daß nämlich hier auch vorzüglich Rücksicht darauf genommen werden müsse, mit was für Eigenschaften begabte Leute der Bischoff zur Regierung seiner Diöcese nöthig habe? Wird sich wohl etwas aus Zeugnissen von Fremden, oder der Diöcesanverhältnisse und Bedürfnisse nicht genugsam kundigen, welche öfters so leicht erhalten

ten werden können, hinreichend entnehmen lassen können? Wenn solche Zeugnisse eines Erzbischoffes für hinreichend angesehen werden können, kann nicht ein Bischof aus eben diesem Grund, auch auf fremde Erz- und Diöcesen dergleichen testimonia idoneitatis ertheilen? Wie unschicklich ist es, wenn man durch solche Behauptungen von dem in der gedachten Schrift angemerkten, zu Rom selbst unter der jetzigen Regierung üblichen praxi abzugehen Gelegenheit gibt? Gestehen die Erzbischöffe dem römischen Hofe allenfalls in ihrer Diöcese ein, daß jenes, was in die freiwillige Gerichtsbarkeit einschlägt, und von ihnen verweigert wird, von demselben ersetzt und supplirt werden könne? Und auf was für eine Art? Warum sollten sich die Bischöffe mehreres, als dieselben, in Rücksicht des römischen Hofes, gefallen lassen müssen?

Gegenfrage.

Wenn das Tridentinum sess. 24, c. 20 de Reform. gestattet, daß die Prozeßsachen, welche innerhalb 2 Jahren an der bischöflichen

erſten

ersten Instanz nicht ausgemacht würden, von da könnten abgerufen, und an die erzbischöfliche Stelle gebracht werden, setzet es nicht hinzu, daß von dieser letztern Stelle keine weitere Appellation Platz haben solle, ehe und bevor bei dieser zweiten Instanz das Definitivurtheil erfolget wäre? Was mag wohl die Ursache sein, daß die Väter eine bestimmte Zeitfrist in Rücksicht auf die erste, nicht aber auf die zweite Instanz gesetzt haben? Was hier der Frager von dem testimonio idoneitatis meldet, verräth augenfällig, es müsse ihm unbekannt gewesen sein, daß jene Schrift: **Was ist der Erzbischof?** ein bloßes Plagium aus der **deutschen Encyclopädie** sei; wie hätte er sonst fragen können: „Warum hat der Verfasser dieser Schrift nicht auch jenes überdacht, was in Betreff dieses testimonii die mainzer Monatschrift selbst im vierten Hefte des vorigen Jahres, der Billigkeit gemäß, anmerket?" da doch erwähntes Wörterbuch schon vor mehrern Jahren gedruckt war? Uns geht also diese Sache nichts an; indem er ja selbst gestehet, wir hätten unsere Meinung darüber schon

an bemeldtem Orte, und zwar **der Billigkeit gemäß**, gesagt. Uibrigens, warum soll nicht jenes, welches in die freiwillillige Gerichtsbarkeit einschlägt, und verweigert wird, durch einen höhern Obern können ersetzt werden, wenn es nur auf eine Art geschieht, welche den kanonischen Rechten, und unserer deutschen Kirchenverfassung anpasset?

Antwort.

Ich glaube doch, daß die Analogie als ein allgemein angenommener Rechtsgrund auch hier anwendbar seie, und sich also auch die Erzbischöffe, wenn schon das Concilium dieses nicht ausdrücklich bestimmet, das nämliche müssen gefallen lassen.

Soviel das **Testimonium idoneitatis** betrifft, so scheinen der Hr. Frage- und Gegenfragesteller so ziemlich einverstanden zu sein, mithin wäre hiebei keine weitere Antwort nöthig, nur aber müsten nicht etwa die Herren Erzbischöffe sich einfallen lassen, daß sie ein von dem Bischoffe versagtes **Test. id.** gleichsam in der appellazions

Instanz suppliren könnten. Der im allgemeinen aufgestellte Saz: **daß jenes, was in die freiwillige Gerichtsbarkeit einschlägt, auch durch einen höheren Oberen ersezet werden könne,** ist nicht so richtig, und man müste hier meiner Meinung nach einen Unterschied machen, **ob es eine pure Gnaden Sache seie?** Diese kann von keinem Oberen Suppliret werden, der Begriff von einer Gnadensache bringt dieses schon mit sich, und wer will einen Regenten Zwingen, diese oder jene Gnade zu ertheilen? **Oder ob ein schon erworbenes Recht mit in Betracht komme, und über dessen Verlezung könne geklaget werden?** hier verhielte sich die Sache freilich ganz anders.

Siebente Frage.

Nach der alten Kirchenverfassung haben die Klagen eines Untergebenen gegen den Bischoff selbst auf die Provincialconcilien, und dieses nur unter verschiedenen Einschränkungen, gehöret: und das war das kräftigste Mittel gegen die römischen Apellationen. Da man mit einem so löbli-

löblichen Eifer diese alte Verfassung, so viel möglich, wieder herzustellen suchet, wenn auch dieses nicht gänzlich geschehen kann, warum thut man es nicht wenigstens einsweilen, bis die Schwierigkeiten gehoben werden können, durch etwas ähnliches? Ist es von der Billigkeit der Herren Erzbischöffe zu vermuthen, daß, da die Bischöffe durch Unterlassung der Provincialconcilien um ihre alten Gerechtsame gekommen, von der neuern Verfassung die Herren Erzbischöffe allein den Vortheil beziehen wollen, so, daß diesen fast kein Rettungsmittel mehr übrig seyn soll? Ist nicht im Grunde so etwas von der Provincialsynode zu **Mainz** im Jahre 1261 Can. 36. behauptet worden? Ist also nicht zu hoffen, daß man zu **Mainz** selbst, wie ehedem, auch jetzt die Billigkeit und menschenfreundliche Synode dem Interesse werde vordringen lassen? Ist es nicht fast eine nothwendige Folge, daß es vielmehr das Interesse der Bischöffe erfordere, sich näher an den römischen Hof anzuschliessen? Und wem sind die Folgen, wenn auch auf diese Art die Reservata des römischen Hofes,

wel-

welche sonst auch nicht gegründet sein können, mögen anerkannt werden, hievon beizumessen? Was hilft die so gerühmte deutsche Kirchenfreiheit, wenn sie nur einem Theile zu gut kommen soll; der andere aber von diesem um desto mehr gedruckt werden kann? Der Verfasser der Abhandlung über die Procurationen wundert sich, daß man zu M. über die römischen Exactionen mit febronianischem Eifer schreibe, unterdessen die eigene eben so rechtswidrige und überspannte vertheidige. Geschiehet nicht auch das Nämliche in andern Fällen, wo es das eigene liebe Interesse will? Und was soll nun ein Zuschauer dieser Auftritte denken? Was hat die neue m.. Monathschrift vielleicht für einen heimlichen Hauptendzweck? Warum will man darin die nämlichen Grundsätze, die man als entscheidend für sich anführt, nicht auch in Ansehung des römischen Hofes gelten lassen? Warum setzt man diesen, auch da die Gelegenheit halb mit Haaren beigezogen wird, allenthalben herunter? Will man sich in Deutschland auf den nämlichen Stuhl se-

zen, wovon man einen Andern verdrängen will? Sollte dieses von deutschen Bischöffen nicht bemerkt, oder so gleichgiltig angesehen werden können?

Gegenfragen.

Ist es zu verzeihen, wenn der Hr. Fragesteller der mainz. Monatsch. einen verdrehten heimlichen Hauptendzweck andichten will? Haben wir nicht bei Entstehung derselben vorerinnert, daß wir blos literarische Absichten hätten, und daß an ihrem Inhalte kein Dikasterium einigen richterlichen Antheil nehme? Was uns dieser Mann in Ansehung des römischen Hofes hier wiederum fälschlich aufbürden will, das haben wir schon anderswo in unserer Monatschrift widerlegt; es ist also überflüßig, dasselbe hier zu wiederholen. Soll sich aber der Herr mit dem Verfasser der Abhandlung über die Procurationen nicht etwas zu frühe verwundert haben? Warum hat er nicht überdacht, was wir in unserm siebenten Hefte vorigen Jahrgangs S. 715. schrieben, wo wir das

Publikum ersuchten, „mit seinem Urtheile noch zurück zu halten, bis es uns, nach dem Wege Rechtens, auch einmal gehört hätte, ob wir denn nichts Erhebliches repliciren könnten?“ Nun, da diese Replik * erschienen, soll sich vielleicht der Herr noch wundern? Was das **Surrogat für Provincialconcilien** betrifft, als welches der Hauptzweck unsers Fragers zu sein scheint, davon wollen wir auch etwas melden. Bekannt ist es, daß diese Synoden dermalen unter die Seltenheiten in Deutschland gehören; obwohl die Kanonisten allgemein behaupten, daß die erzbischöfliche Gewalt sich in diesen hauptsächlich äussere; die Ursachen aber, sind verschieden. Wenn der Herr so gütig wäre, und uns nicht wieder vorrupfen wollte, **daß wir die Gelegenheit mit Haaren herbeiziehen, den römischen Hof herunter zu setzen**; so möchte vielleicht unter andern Ursachen auch diese sein, weil man nach **isidorischen** Grundsätzen diesen Synoden die Kraft zu verbinden abspricht, wenn sie nicht

* Sieh am Ende.

von dem Pabste ihr Ansehen borgten, ja sogar vorgiebt, daß sie nicht einmal zu Stande kommen dörften, wenn nicht vorher die Congregatio Concilii Tridentini interpres ihre Einwilligung dazu gegeben habe. Bei solchen und andern Hindernissen, die sich der Haltung und dem guten Erfolge der Provincialsynoden in Weg legen, wünschte man zu Mainz schon lange (und man kann den Herrn in Wahrheit versichern, daß die von unserm grossen Erzbischoffe **Friedrich Karl Joseph** geäusserten Gesinnungen mit diesem Wunsche vollkommen übereinstimmen): **Es mögte einem jeden der hohen Suffragane des hiesigen heil. Stuls gefallen, hier in Mainz einen besondern Agenten oder Rath aufzustellen.** Diese versammelten Räthe würden, unter erzbischöflichem Vorsitze und Direcktion ein wahres und immerwährendes Surrogat der Provincialsynoden sein, wovon alle sonst zur dritten Instanz gehörige Rechtshändel und dahin einschlagende Geschäfte gemeinschaftlich erörtert, und entschieden werden könnten. Freilich würden hieduch, wie der Herr

Frager

Frager selbst bemerket, die Rekurse nach Rom entweder ganz hinwegfallen, oder doch sehr selten werden. Was wird aber ein Zuschauer über diesen patriotischen Auftritt denken? Welches ist endlich der ächte Begriff der deutschen Kirchenfreiheit? Kommen deren sämmtliche Bestandtheile nur den Erzbischöffen zu gut? Glaubt vielleicht der Herr, es wäre so ganz willkürlich, die Reservata des römischen Hofes, welche auch sonst nicht gegründet sein können, anzuerkennen, besonders wenn dieselbigen der deutschen Kirchenverfassung, den öffentlichen Verträgen, kaiserlichen Wahlcapitulationen, einem ununterbrochenen verjährten Herkommen zuwider sein sollten? Hätte nicht auch ein Dritter ein paar Worte dabei zu sprechen?

Antwort.

Die Meinung des Hr. Fragestellers scheint dahinaus zu lauffen, daß, wenn die Provincialconzilien nicht wieder in den Gang kämen, und auf solchen die Bischöffe in wichtigen Sachen

nicht wieder miturtheilen, und Entscheiden könnten, alsdenn die Erzbischöfliche Macht erweiteret, und die Gewalt des römischen Stuhls noch mehr heruntergesetzt werden dörfte; welches den Bischöffen äußerst nachtheilig, unter keiner Rücksicht aber verträglich wäre. Hierin mag wohl der Hr. Fragesteller nicht so unrecht haben, und ich vermuthe aus dem ganzen auch kein anderes Resultat, als dieses, daß nämlich die Bischöffe den Erzbischöffen ganz untergeordnet würden, und nicht wohl in der gerechtesten Sache einen würksamen Rekurs ergreiffen könnten; denn im Grunde betrachtet würde jeder Erzbischof Pabst sein, ein Pabst, der sein Dasein nicht den göttlichen, sondern lediglich den menschlichen Rechten, und zufälligen Einrichtungen zu verdanken hat, dieses müste den Bischöffen um so unerträglicher sein, je geringer der Abstand zwischen ihnen, und den Erzbischöffen ist, und von Rechtswegen sein soll. Dieses scheinet dem Hr. Fragesteller das letzte und eigentliche Ziel zu sein, wohin die Hhr. Erzbischöffe arbeiten, und wozu ihre Helfershelfer das ihrige mit vereinigten Kräften beitragen,

tragen, hiezu rechnet er nun auch die Mainzer Monathsschriftsteller. Meines Orts halte ich mit andern meines gleichen weltlichen und ruhigen Zuschauern, worunter auch hohe, und höchste Reichsstände sind, welche ebenwenig die Erzbischöfliche Vergrößerungssucht zugeben können, die Bemerkung des Hr. Fragestellers für äußerst wichtig. Man darf nur den ganzen Gang der Mainzer Monatschrift beobachten, und man wird finden, daß die Vermuthung des Hr. Fragestellers nicht so leer seie; denn die Hhr. Mainzer suchen bei jeder Gelegenheit wo sie nur können, dem römischen Stuhle ganz vorsetzlich einen Streich zu versetzen, der Beweis ist durch ihre Heften augenfällig, ich bin kein Freund von Anmassungen, die nicht zu rechtfertigen sind, und kann daher die römische Mißbräuche ebenwenig beloben; Allein überdenke man die Arroganz der Mainzer Monatschrift, den Zusammenhang anderer Auftritte, die neuere Begebenheiten, den Erzbischöflichen Kongreß, den hohen Ton und Geist, der alles dieses belebte, so muß einem der Gedanke aufsteigen: **die Herren Erzbischöffe wollen**

gegenwärtige Zeiten benuzen, und sich vergrößern, soviel sie können.

Daß übrigens die Replick in dem Streit: über die Prokurationen erschienen ist, wird der Hr. Fragesteller schon wissen, ich weiß es auch gar zu wohl, aber auch die Duplick ist bereits dem Publikum mitgetheilet worden, und die überall in der Replick so hervorstechende Geldschneiderei, und das leidige Interesse macht den Vertheidigern eben so wenig Ehre, als denen römischen Kurialisten die Defension der römischen Exacktionen, überhaupt ist der Kontrast zwischen dem Febronianischen Eiffer gegen die leztere, und die Vertheidigung der selbst eigenen ganz neuen Prokurationsschatzung ein für allemal der Welt auffallend, und jeder vernünftige Mann denkt so: der römische Tribut soll zwar aufgehoben, aber noch stärkere oder wenigstens eben so starke Erzbischöfliche Kontributionen sollen ausgeschrieben werden.

Soviel ich die Meinung des Hr. Fragestelers verstehe, so zweckte sie dahin ab, daß die zweite Instanz oder die Erzbischöfliche zugleich

mit

mit mehreren von Bischöffen gewählten Männern besetzt sein sollte, nicht aber die dritte. Nach dem Vorschlag des Hr. Gegenfragestellers sollte die zweite bei dem Mainzer Metropolitangericht, so wie es anjetzo besetzt ist, verbleiben, die dritte wieder unter der Erzbischöflichen Direktion stehen, und nach den bekannten Punkten des Emser Kongresses von dem Erzbischoffe noch mit einigen Beisitzern vermehret werden. In diesem Plan leüchten so recht die gute Absichten hervor; weil auf diese Art auch die 3te Instanz eine Erzbischöfliche wäre. Es läßt sich kaum vermuthen, daß dieses Friedens Projeckt von den Herren Bischöffen werde angenommen werden, wenigstens wollte ich mit gutem Gewissen nicht dazu rathen; denn sie würden sich bei der jetzigen Konkordatenmäßigen Verfassung, nach welcher in der dritten Instanz einige deutsche Bischöffe delegirt werden müßen, noch weit besser befinden, nur müßten solche Delegazionen immerhin übernommen werden.

Der Hr. Gegenfragesteller verlangt übrigens den ächten Begriff der deutschen Kirchenfreihei

zu wissen, diesem so gerecht als billigen Begehren, bin ich freilich auch eine Antwort schuldig, sie ist kurz diese: die Rechten der Nazion, die Rechten der Herren Erzbischöffen (die nämlich durch ein gültiges Herkommen unterstützet werden) und endlich die Rechten der Herren Bischöffen müssen aufrecht erhalten, und letztere vorzüglich dörfen weder von der römischen Kurie, noch auch von den Herren Erzbischöffen und ihren Vikariaten verletzet werden.

Die erste Schlußfolge ist diese, daß Reservaten, welche gegen die Reichsgesetze anstoßen, weder von den Erz- noch Bischöffen können anerkannt werden, im Gegentheil aber jene Reservaten, die den Reichsgesetzen entsprechen, sowenig von der freien Anerkennung der Bischöffen, als der Erzbischöffen abhangen. Die zweite Schlußfolge bestehet darin: daß sich weder die deutsche Bischöffe noch die weltliche Reichsstände unausgemachte, und unter **Katholicken selbst streitige Grundsätze**, wenn sie anders ihr eigenes Interesse nicht selbst mißkennen wollen.

len, von den Erzbischöffen werden aufdringen lassen.

Achte Frage.

Wenn nach den Zeugnissen der Kapitularien, und nach der uralten deutschen Verfassung die Klagen gegen den Bischoff an die Provincialsynoden gehörten, in was für einem Verstande war denn der Erzbischoff Richter der Bischöffe? Wär es nicht das Nämliche, als wenn man den Herrn Kammerrichter den Richter der deutschen Reichsstände nennen wollte? Wenn die Quellen, woraus hernach eine Veränderung der deutschen Kirchenzucht entstanden, Pfützen sind, sollte man nicht vorzüglich an der Austrocknung derselben arbeiten? Wenn die Congregation auch in diesem Punkte, daß die Erzbischöffe auch in weltlichen Dingen keineswegs Richter der Bischöffe sind, giltige Aussprüche nicht ertheilen können, auch dieses in Deutschland ohnedem hinwegfällt; wer wird in andern Fällen, wo die Bischöffen aus guten Gründen die Gerichtsbarkeit des Erzbischoffes, oder vielmehr

des erzbischöfflichen Vicariats nicht als competent ansehen, Richter sein, da nach allen Rechten die weitere Berufung erlaubt ist, wenn der Unterrichter sich gegen die ihm eingelegte Einrede des nicht competenten Gerichtstandes als competent erklärt? Da die Provincialsynoden in Abgang gekommen, und wenn in einem solchen Falle keine zusammen gebracht werden könnten, ist ein Richter denkbar ausser dem Primas der ganzen Kirche? Sollte er alsdann eine solche wichtige, das Interesse aller Bischöffe betreffende, Sache durch eine besondere Congregation nicht erwägen lassen können? Was wäre hierin für ein Präjudiz der bischöflichen Gerechtsame? Um alle diese Schwierigkeiten zu heben, ist hier der schon gemachte Wunsch eines Surrogats der ehemaligen Provincialconcilien nicht patriotisch und eben deswegen zu wiederholen?

Gegenfragen.

Warum thut der Herr Fragesteller allhier keine Meldung von dem römischen Metropoliten,

sondern nur von den deutschen? Ist es nicht aus Schmidts Geschichte der Deutschen Th. 2, Kap. 12 erwiesen, daß der Pabst als Metropolitan sogar das Recht behaupte, di ihm untergebene Suffragane abzusetzen, solches auch und zwar allein schon ausgeübt habe? Warum fragt er nicht, aus was für einem Grunde der römische Metropolit dieses Recht behaupte? Ob es der alten Kirchenverfassung und Disciplin anpasse? Sollte diesem Manne nicht noch einfallen, der deutsche Erzbischoff hätte auf den Provincialsynoden keine Stimme, oder Votum, gehabt, weil Viele dieses auch dem Herrn Kammerrichter nicht zugeben? Wenn die Quellen, woraus eine Veränderung der deutschen Kirchenzucht entstanden, Pfützen sind, an deren Austrocknung man vorzüglich arbeiten sollte, wären nicht sogar öffentliche Verträge solche Pfützen? Wer hat zur Veränderung der deutschen Kirchenzucht das Meiste beigetragen? Vielleicht die Erzbischöffe? Ist es nicht erweislich, daß diese vielmehr sich bestrebt, die alte deutsche Kirchenverfassung aufrecht zu erhalten, oder doch wiederum empor zu bringen?

Wer aber hat sich ihren Bemühungen widersetzt? Wessen ist die Schuld? Sind wohl für die Zukunft bessere Aussichten, da gewiße alte Grundsätze und Maximen noch wirklich die herrschenden sind? Der Frager bemerket hier, daß die deutschen Erzbischöffe in weltlichen Dingen keine Richter der Bischöffe sind, sondern diese als Reichsstände hierin unter dem Kaiser und Reiche stehen, so fort ganz andere Instanzen, z. B. die Austräge, die höchste Reichsgerichte haben: also da die Bischöffe unter ihren Erzbischöffen in geistlichen Sachen stehen, sofort die erzbischöfliche Stelle zur unmittelbaren Instanz haben, so folget, daß die Erzbischöffe hierin Richter ihrer Bischöffe sind, ohne daß die römische Congregation diese wohlhergebrachten Rechte sowohl in einem als dem andern Punkte abschneiden kann. So viel uns bekannt ist: so ist ein Richter, dessen Gerichtsbarkeit in einem Falle nicht als competent angesehen wird, befugt, selbst einzusehen, und zu erkennen, ob seine Gerichtsbarkeit sich auf einen solchen Fall erstrecke? Erkennet er, daß der Fall in seine Gerichtsbarkeit einschlage: so ist ihm

erlaubt, den widersprechenden Theil allenfalls auch mit Strafen zu belegen, bis dieser ihn als den competenten Richter anerkennt. Nun diese allgemein angenommene Regel hier anwendbar zu machen: wenn der Bischoff den Erzbischoff in einem Falle nicht als competenten Richter ansehen wollte: gehört es nicht dem Erzbischoffe, zu erkennen, ob der Fall unter seiner Gerichtsbarkeit begriffen sei? Ist dieses; wozu die überflüssige Frage: ob in diesem Punkte ausser dem Primas der ganzen Kirche ein anderer Richter denkbar sei? Zudem ist unsere deutsche Kirchenverfassung durch die Reichsgesetze begründet, gesichert; hätten allenfalls die hohen Reichsgerichte in der Sache nicht was bevor zu sprechen? Uiber den hier schon wieder geäusserten patriotischen Wunsch glauben wir unsern Frager schon in dem 8ten Hefte S. 673. befriedigt zu haben.

Antwort.

Dem Pabst kommen als Metropolitan der römischen Provinz nicht mehrere Rechten zu, als jedem anderen Metropolitan auch, folglich war

er eben so, wie die übrige Metropolitanen an sein Provincialkoncilium gebunden, und konnte ausser demselben keine besondere Gewalt ausüben.

Eben daher ist es nicht zu vereinbaren, wie der Pabst als römischer Metropolit das Recht behaupten könne, einen seiner Suffraganen absetzen zu dörffen, da doch dieses alte einzig und allein bei dem Provinzialkonzilium bestandene Recht nachher durch die falsche Kanonen des Isidors dem Pabst allein nicht zwar als Metropolit, sondern als Primas beigelegt worden ist.

Die Männer von Mainz konnten ja selbst in der Frage leßen, daß der steller derselben dem Metropolit unmöglich das Stimmrecht bezweiflen wollte, weil er denselben auf dem Provinzialkonzilium an die Majora gebunden hat.

Die Gegenfrage, ob nicht sogar öffentliche Verträge solche Pfützen sind, ist äußerst verwegen, denn öffentliche Verträge, und Privatkontracken können nicht nach einerlei Grundsätzen beurtheilt werden. Diese müssen nach den Geist= oder weltlichen Privatrechten entschieden, jene aber

nach

nach dem Natur- allgemeinen und besondern Staats- und Völkerrechte abgemessen werden.

Bei letztern ist es bei weitem noch nicht genug, wenn man sie **einseitig** für richtig ansehen will; denn wie viele werden nicht der Willkühr überlassen, und wie sehr haben sich nicht in vielen Stücken durch die Aufklärung die Begriffe geänderet? Hier ist weder der Ort, noch mein Beruf zu untersuchen und zu entscheiden, wer und wie viel ein jeder zur Aufrechthaltung oder zur Emporbringung der alten Kirchenzucht beigetragen habe? soviel aber ist leicht begreifflich, daß sich die Herren Erzbischöffe von jeher besonders bemühet haben, alle und jede Rechten, so ihnen günstig sind, aufrecht zu erhalten, oder wieder in Empor zu bringen, und sich vorzüglich auf Kösten des römischen Primats und der Bischöffen zu vergrößern. Diese Grundsätze möchten vielleicht viele weltliche Stände des Reichs und selbst Protestanten eingesehen haben, welches wohl den Mainzer Monatschriftstellern nicht so behaglich sein dörfte.

Diese Bemerkung scheinet mir vollkommen richtig zu sein; denn sonst würden alle deutsche Bischöffe von aller Gerichtsbarkeit des Kaisers zwar befreit, aber dem weit unerträglicheren Joch des Erzbischöflichen Gerichtszwanges untergeordnet sein. In geistlichen Sachen sind die Erzbischöfliche Vikariaten zwar Richter von jenen bischöflichen Unterthanen, die von einem bischöflichen an ein Erzbischöfliches Vikariat appellirt haben, aber keineswegs Richter über die Bischöffe selbsten, ich bewerffe mich hier auf meine Antwort auf die vierte Gegenfrage und derselben Worte: **ist es nicht vielmehr** rc.

daß übrigens jeder Richter, wenn ihm die Einrede eines inkompetenten Richteramts entgegen gesetzt wird, über diesen Vorwurf zu erkennen befugt seie, ist in den Gesetzen deutlich entschieden, aber sobald derjenige Theil, dessen exceptio fori incompetentis ist verworfen worden, an den höheren Richter appelliret hat, sind dem Unterrichter die Hände gebunden, und so würden die Bischöffe die für ihre Person unter

keiner

keiner Rücksicht den Erzbischöffen unterworfen sind, immer gegen solche Erzbischöfliche Erkanntnissen die Berufung nach Rom ergreiffen, folglich müsten die Erzbischöffe das römische Urthel abwarten, und bis dahin um nicht attentata zu begehen, still sitzen; sind aber die Provinzialkonzilien nach dem aufrichtigen Wunsch des Hr. Fragestellers wieder in Gang gebracht worden, so kann allerdings der Bischoff in geistlichen Sachen vor solchen belangt werden.

Neunte Frage.

Der Bischoff kann ein verdächtiger Richter sein, und recusirt werden, wenigstens nach den gemeinen Rechten: denn in Deutschland, da die Bischöffe ganze formirte Dikasterien haben, würde es wohl nicht sein können, wie ein jeder des deutschen Kirchenstaatsrechts-Kündiger leicht wird schließen können. Gewiß werden eben dieser blos aus diesem Grunde die erzbischöfflichen Vicariate nicht zugeben wollen: überhaupt aber zu reden, sind die Herren Erzbischöffe nicht auch Menschen? Können sie nicht auch verdächtig

 sein?

sein? Müssen sie sich nicht auch alsdann das Nämliche in Ansehung des päbstlichen Stuhles gefallen lassen? Sind vielleicht die erzbischöfflichen Vikariate unfehlbar? oder können sie sich über suffraganeatische Stellen eine entschiedene Uiberlegenheit vernünftig anmaßen? Was ist der Endzweck der HH. M. . . ., da sie entweder platte reformatorische Urtheile ihren Heften einrücken, oder den Fall nur verstümmelt beisetzen? Wird wohl das Publikum sich sogleich täuschen lassen, oder es vielmehr für etwas m . . . . . r L . . t halten? Diese Herren sind kützlich; halten sie aber selbst immer die gebührende Ehrerbietung gegen Bischöffe und zugleich angesehene Reichsfürsten bei? So, wie es kaiserliche, kurfürstliche, fürstliche Publicisten giebt, giebt es nicht auch päbliche, erzbischöffliche und bischöffliche Kanonisten? Ist nicht von einer Stelle, die blos von dem Erzbischoffe besetzt ist, und von ihm allein abhängt, zu vermuthen, daß bei derselben lauter erzbischöffliche Kanonisten sitzen? Wäre es den Reichsfürsten wohl angenehm, wenn sie in jenen Sachen, wo sie die kurfürstlichen Principien nicht an-

erkennen, von einer Stelle, so einzig von Kurfürsten aufgestellt, und so zwar von ihnen abhienge, daß der weitere Recurs auf alle Art erschweret würde, sich müßten richten lassen? Wie ist es den Bischöffen in dem leicht anwendbaren Falle gedient?

Gegenfragen.

Wenn, nach dem eigenen Geständniß des Herrn Fragers, in Deutschland weder die Bischöffe, noch Erzbischöffe können recusirt werden, Was nutzet denn einem Deutschen die aufgeführte Frage? Es kann zwar, Kraft des Cap. 16, X de appellat., der Bischoff als ein verdächtiger Mann recusirt werden, und alsdann der Erzbischoff eintreten, und die Sache schlichten; hier fragt nun der Herr: Können die Erzbischöffe nicht auch verdächtig sein? Müssen sie sich nicht auch alsdann das Nämliche in Ansehung des römischen Hofes gefallen lassen: Wir fragen: Steht denn in den gemeinen Rechten geschrieben, daß auch der Erzbischoff als ein verdächtiger Richter könne recusirt werden? und wenn dieses wä-

re, gibt es nicht auch Menschen am römischen Hofe? oder ist vielleicht, nach der Meinung des Herrn Fragers die dortige Curie unfehlbar? * Uiberhaupt ist es nicht lächerlich zu fragen, ob eine Gerichtsstelle, welche nicht recusirt werden kann, sich hiedurch vielleicht eine Infallibilität anmaßen wolle? Wie viele unfehlbare Richter müßten dann in der Welt sein? Würden nicht selbst auch die Vikariate der deutschen Bischöffe unfehlbar sein? Daß aber die erzbischöflichen Vikariate sich über suffraganeatische Stellen eine entschiedene Uiberlegenheit vernünftig anmaßen können, scheint allerdings aus der Natur eines jeden Apellationsgerichts sich vernünftig zu offenbaren; oder wie mag der Hr. Frager die Bischöffe und Erzbischöffe in gewissen Fällen an den römi-

mi-

* Ecce putemus, illos Episcopos, qui Romæ judicarunt, bonos fuisse judices: restabat adhuc Plenarium Ecclesiæ universæ Concilium, ubi etiam cum ipsis Judicibus causa posset agitari, ut, si male judicasse convicti essent, eorum sententiæ solverentur. *S. Augustinus* Epist, 43.

mischen Gerichtshof vernünftig anweisen? Sollte man nicht auf den Gedanken verfallen, es müsse unser Frager einen oder den andern Prozeß, welchen er bei einer bischöflichen Stelle eingekleidet, in der Appell bei einem erzbischöfflichen Vicariate verloren haben; weil ihn sogar die in unsere Hefte eingerückte reformatorische Urtheile hindern. Der Mann ist kützlich! Vielleicht betreffen etwelche dieser reformatorischen Urtheile ihn selbst: was Wunder, daß er uns auch hierin einen verdrehten Endzweck andichten will? Ist es doch bei vielen Gerichtsstellen ein alter Gebrauch, daß sämmtliche von ihnen ergangene Urtheile in öffentlichem Drucke erscheinen: warum will der Herr ein solches in Rücksicht auf ein erzbischöfliches Vikariat nicht gelten lassen? Uibrigens, wo haben wir einen Rechtsfall verstümmelt eingerückt, oder wo haben wir die gebührende Ehrerbietung gegen Bischöffe und zugleich angesehene Reichsfürsten verletzt? Hier müssen Beweise auftreten. Ist es nicht vielmehr augenfällig, daß dieser Mann die gebührende Ehrerbietung gegen Erzbischöffe und deren nachgesetzte geistliche Ge-

richtsstellen in seinen Fragen wenig beibehalten hat, sondern der alte g...e F...ck an manchen Orten sich äußert? Könnte einer nach den Grundsätzen unsers Hrn. Fragers nicht vermuthen, daß auch bei dem kaiserl. Reichshofrathe lauter kaiserliche Publicisten sitzen, weil diese Stelle von dem Kaiser besetzt wird und abhängt? jedoch müssen auch Reichsstände sich gefallen lassen, die Urtheile des kaiserlichen Reichshofrathes anzuerkennen: oder ist nicht vielmehr zu urtheilen, daß bei diesem, wie andern solchen erhabenen Gerichtsstellen lauter Männer sitzen, welche suchen, einem Jeden ohne Rücksicht der Person nach Maaß der Gerechtigkeit das Seinige zu sichern? Sind nicht die gegenseitigen Muthmaßungen des Hrn. Fragestellers vermessen, höchst nachtheilig; oder verrathen sie nicht wenigstens einen mißtrauischen Grillenfänger? Das heißt: **Nodum in scirpo quærere.**

Antwort.

Der Bischoff kann nach gemeinen Rechten rekusirt werden, folglich auch ein Erzbischoff;

will die Schlußfolge geläugnet werden, so läugne ich mit dem nemlichen Grunde auch den Vordersatz.

Formirte Dikasterien (einzelne Glieder derselben nehme ich immer aus) können schwerlich oder gar nicht perhorreszirt werden, wie dieses der berühmte Sündermaler in einer besonderen Abhandlung ganz gründlich gezeigt hat; dieses gilt sowohl von Bischöflichen, als auch von Erzbischöflichen Vikariaten, obgleich weder diese noch jene infallibel sind.

Von diesen billigen Grundsätzen bin ich ganz überzeugt, und der Hr. Gegenfragesteller wird es jezt ebenwohl sein; aber deswegen muß er gegenwärtig auch einsehen, daß der Hr. Fragesteller mit seiner ganzen Frage von der Infallibilität des Erzbischöflich Mainzischen Vikariats lediglich dahin abgezielet habe, weil dasselbe entweder platt reformatorische Urtheile in die Mainzer Monatschrift einrücken, oder den Fall nur verstümmelt beisetzen lasse.

Diese Handlungen verrathen freilich eine übertriebene Arroganz des Erzbischöflichen Me-

tropolitangerichts, denn hiedurch soll der Welt bekannt gemacht werden, daß ein solch bischöfliches Vikariat, von welchem ein Theil appelliret hat, unrecht geurtheilt hätte; ist aber nun das Erzbischöfliche Urthel nicht unfehlbar, o so kann es auch irrig sein, folglich bleibt es zweifelhaft, wer Recht habe, und wie mag man also das Publikum noch mit Zweifel amusiren?

Wenn die Uiberlegenheit in dem Verstande genommen wird, weil von den Bischöflichen an die Erzvikariaten appellirt werden kann; so wird der Hr. Fragesteller nichts dagegen einwenden, ich verstehe aber denselben so: ob jene Uiberlegenheit, wer besser geurtheilet, das Bischöfliche, oder Erzbischöfliche Vikariat, so entschieden sei, daß man immer glauben müsse, die Urthel des letzteren sei den Rechten und Ackten angemessener als jene des ersteren? Wird nun diese Frage in diesem bestimmten Sinne genommen, so werden mir als einem Layen die Hhr. Mainzer erlauben, daß ich hieran zweifle, und mein eigentliches Glaubensbekanntniß freimüthig ablege, daß

daß meiner Meinung nach bald dieses, bald jenes möchte übel geurtheilt haben. Dies wäre so der billigste Maßstab, und ich glaubte mich auch von meiner Thesi zu überzeugen, wenn mir mehrere Ackten vorgelegt würden. Will dieses mein modifizirtes Bekanntniß nicht gefallen, so hat der Hr. Fragesteller gar nicht unrecht, wann er von einer Gattung unfehlbarkeit redet, welche sich diesselbe anmassen, die vernünftige Welt soll hierüber urtheilen. Wie der Hr. Gegenfragesteller den Hr. Frager einer verletzten Ehrerbietung gegen Erzbischöffe, und ihre nachgesezte geistliche Gerichtsstellen beschuldigen möge, ist mir ganz unbegreiflich, denn diese Sprache klingt sehr übel aus dem Munde dieser Herren, welche sogar gegen den Päbstlichen Stuhl von *Ausibus temerariis* sprechen, ich fürchte, dieses Beispiel möchte den Hhr. Mainzern noch mehrmalen unter die Naß gerüpfet werden. Da mich übrigens die Person des Hr. Fragers nichts angehet, so will ich auch weiter die demselben gemachte Grobheiten nicht rügen, denn er wird wohl ohnehin Manns genug seyn sich durch öffentliche Schriften Genugthuung zu verschaffen.

Für

Für den Kaiserlichen Reichshofrath habe ich alle schuldige Ehrerbietung, und der Hr. Frager gewiß auch. Der Hr. Gegenfragesteller wird mir aber nicht verüblen, wenn ich das Mainzer Erzvikariat mit diesem höchsten Reichsgerichte nicht in eine Parallele setze, und öffentlich erkläre, daß dem Kaiserlichen Reichshofrathe der beinahm erhaben um so und soviel Grade (wie viel, will ich nicht berechnen) höher zu komme, als dem Mainzer Erzvikariat, und dennoch haben schon nach Zeugniß öffentlicher Urkunden höchste Reichsstände geglaubt, gegründete Beschwehrden gegen den Reichshofrath führen zu können, weil dieser von Männern besetzt sei, die sich mehr nach Kaiserlichen, als Reichsständischen Grundsätzen gebildet hätten. Die Mainzer Monatschriftsteller werden doch nicht so verwegen sein, dieses Reichsständische Gravamen geradehin für Vermessenheit zu taxiren.

Diese Journalisten (denn es sollte keine gerichtliche Stelle in ihre Monatschrift einen Einfluß haben) sind auch wahrhaft die Leute nicht,

die

die sich solche Ausdrücke auch nur gegen den Hr. Frager erlauben könnten, und wenn man auch noch andere von verschiedenen Orten her ihrer Unart wegen bereits gerügte Stellen darzu nimmt, so möchten sie die letzte sein, welche anderen in Betreff des Anstands Vorwürffe machen dörften; es müste denn sein, daß diese Männer einen solchen Grad von Erhabenheit erlangt hätten, daß man ihre Grobheit für Höflichkeit annehmen müste. Diese Herren werffen gar gern mit Vermessenheit um sich; die Ursache ist augenfällig, weil der Mainzer Ton etwas zu hoch gestimmt, und also verstimmt ist; daß unterdessen auch noch so erhabene Stellen nach Gewissen bei ihnen festgesetzten Grundsätzen urtheilen, daß Leute, mit denen sie besetzt werden sollen, nach diesen Grundsätzen erzogen werden, und diese von Jugend auf eingesaugte Grundsätze von ihnen für die beste und ächteste gehalten werden, oder daß andere ihrer Lage wegen sich nach solchen Prinzipien fügen müssen, und zuletzt gar überzeugt sein können, diese Grundsätze seien die wahre, ist wohl keine so

sonderbare Sache, und diese Männer mögen wohl glauben, daß sie nach Pflichten handlen, wenn sie andere hiernach beurtheilen, und können auch den besten Willen haben, jedermann Recht angedeihen zu lassen; schließlich spreche ich den Hr. Frager von aller Vermessenheit frei, meine Entscheidungsgründe habe ich bereits gesagt, ob aber das Mainzer Vikariat von aller Grillenfängerei frei sei, und bleiben werde, hierüber mag das tiefer denkende Publikum urtheilen, da ohnehin das Mainzer System sich allgemach mehr und mehr entwickelt.

Zehnte Frage.

Der Verfasser (nämlich jenes Artikels aus der deutschen Encyclopädie: Was ist der Erzbischoff?) zeichnet verschiedene wichtige Fälle aus, in welchen der Bischoff Niemand, als Gott und seinem Gewissen Rechenschaft zu geben schuldig ist; macht aber hernach wieder solche Einschränkungen, welche zum Vorwand fast in allen Gelegenheiten dienen können, die bischöflichen Verfügungen wieder zu untergraben. Ist auch bei

einer

einer über diese Fälle entstandenen Streitigkeit der Erzbischoff Richter, und zwar allein durch sein untergeordnetes Vikariat? Warum ist in andern Fällen wenigstens keine summa appellabilis festgesetzt? Kann dieses geschehen, und zwar von dem Bischoffe allein, da vielleicht die Erfahrung lehret, daß wegen ganz geringfügigen, nicht einmal 50 Gulden ausmachenden Summen Appellationen angenommen werden, wo es augenscheinlich ist, daß die Kosten, die vielleicht noch über dieses aus einer so ziemlich ansehnlichen Gerichtstaxe entstehen, die Summe um vieles übersteigen werden? Ist es nicht wenigst höchst billig und eine ganz unwidersprechliche Folge einer uninteressirten Denkungsart, daß hierin von den erzbischöfflichen Stellen selbst Mittel geschafft und gewisse Grundsätze aufgestellt werden?

Uiber jenes, was die Errichtung der Erzbißthümer betrift, möchten auch noch verschiedene Fragen gemacht werden, welche einem des allgemeinen Kirchenstaatsrechts-Kündigen ohnedem nicht entgehen können.

Der

Der Fragesteller überläßt gar gerne den Aufschluß dieser seiner Fragen tiefer denkenden, und wünscht nur noch, so wie es gewiß ein jeder Redlicher wünschen muß, daß es doch einmal in so wichtigen Fällen keiner Fragen mehr bedürfe, daß also dem Pabste, den Erz- und Bischöffen überhaupt unter sich richtige und bestimmte Grenzen gesetzt werden möchten. Eben dieses ist wohl auch eben so in Ansehung der weltlichen Macht zu wünschen; jedoch diese Verhältniß gehört nicht hieher. Schwer ist dieses zwar, und sehr schwer, wer wird es verkennen? aber doch nicht ganz unmöglich; es müßte denn, um nur etwas zu sagen, auch sogar für unmöglich angesehen werden; heut zu Tage Concilien zu halten: auch sogar jene Gedanken, welche hie und da in diesen Fragen berührt werden, müßten nicht auszuführen sein; aber aus wessen Schuld? Man hält bei diesen Zeiten auch in Kirchensachen Neuerungen, für wichtige und äusserst bedenkliche Neuerungen. Man will den römischen Stuhl ganz ausschliessen; und doch ist man selbst noch nicht einig, ob

dieses rechtmäßig geschehen könnte, oder nicht. Mit dem, was der Erzbischoff hierin denkt, ist es gewiß noch nicht ausgemacht; es müßte denn eine erzbischöfliche Infallibilität der abgeschafften päbstlichen substituirt werden. Das Volk überhaupt, welches immer auf seine Art über Neuerungen sich aufzuhalten pflegt, und dem sie immer mehr oder weniger auffallen, ist gewiß, wo nicht allein, doch wenigstens ungleich mehr geneigt, Aussprüchen und Anordnungen des Oberhauptes der Kirche, als nur jenen seines Bischoffes oder Erzbischoffes sich zu unterwerfen. Als die Feiertäg abgeschafft wurden, geschah dieses mit Bewilligung und Gutheißung des apostolischen Stuls; da man aber in verschiedenen Diöcesen die Sache vielleicht nur auf die eigene Auctorität fußen wollte: so glauben Einsichtsvolle, und ich kann es sicher sagen, auch große Leute, dieses sei die Ursache, warum das Volk sich an verschiedenen Orten so widerspänstig bezeigte, und hier und da bis auf diese Stunde bezeigt. Was lassen gleichmäßige Schritte bei den jetzt noch trübern und ungleich mehr verwirrten Zeiten für

bedenkliche Folgen voraussehen, besonders da das Volk durch so viele andere höchst auffallende, in dem Endzwecke, den Grundsätzen sich durchkreuzende Begebenheiten von allen Seiten her bereits irr und wankend gemacht worden? Was hat die auch in wichtigen und allgemeinen Fällen nach dem Geiste der Kirche herrschen sollende Einigkeit, dieser entscheidende Vorzug der katholischen Kirche, was die ganze Hierarchie, diese Stütze derselben, nach dem Zeugniße der einsichtigen Protestanten selbst, zu befahren? und wenn man vollends alles zusammen nimmt, was hat die Religion überhaupt, aber auch zuletzt die weltliche Gewalt selbst zu befürchten? Doch ich überlasse dieses Andern zu überdenken.

Gegenfragen.

Was braucht man viel Umschweife zu machen? Soll dieses nicht eine allgemein beliebte Regel sein, daß der Erzbischoff in allen Fällen seiner untergebenen Bischöffe, welche durch keinen gesetzmäßigen Vorbehalt davon ausgenommen sind, sein richterliches Amt ausüben könne, und zwar auf eine nach dem deutschen Reichsfuße übliche,

liche, anerkannte und festgesetzte Art? Ist es aber nicht artig und seltsam, daß der Mann von der Billigkeit der erzbischöfflichen Stelle fodert, eine summam appellabilem festzusetzen, und doch fragt, ob solches nicht von dem Bischoffe allein geschehen könnte? Nein, kann doch ein Unterrichter dem höhern einige sonst gerichtliche Appellationsfälle eigenmächtig untersagen? Kömmt es dem Unter- oder dem Oberrichter zu, die Appellation anzuerkennen? Was hier der Frager sagt, als wollte man den römischen Stuhl ganz ausschliessen, fodert eine Erläuterung: es ist Pflicht und Religion den Pabst als den Primas der ganzen Kirche zu erkennen, zu verehren, er ist der Mittelpunct der Einigkeit, und alle dahin zweckende Mittel müßen ihm eben so unverletzt bleiben, wie den übrigen Hierarchen der Kirche ihre zustehenden Rechte. Jener aber, wie der gelehrte du Pin schreibet *, würde sich

* Pessime illi de Sede Apostolica merentur, qui auctoritatem ejus nimium extollunt, & indebita Romano Pontifici privilegia, quoquo tandem

um den päbstlichen Stuhl wenig verdient machen, welcher dessen Macht über alle Gränzen hinaus setzen wollte. In den erstern Zeiten der Kirche wußte man nichts von einer päbstlichen Infallibilität in Glaubenssachen; viel weniger ist es jemal einem vernünftigen Theologen eingefallen, solche in blosen Disciplinarsachen zu behaupten. Nun betrifft der Gegenstand aller hier aufgeworfenen Fragen nicht die blose Disciplin der Kirche? Wie kömmt also der gute Mann hier auf den Gedanken von einer abgeschaften päbstlichen Infallibilität, und Substituirung der erzbischöflichen?

Heißt das nicht: Miscere quadrata rotundis? Es mag sein, daß hie und da das Volk ungleich mehr geneigt sei, Aussprüchen und Anord-

dem pacto, tribuere non verentur; optime vero hi, qui divinum Romani Pontificis primatum & supremam ejus in Ecclesia auctoritatem solidis rationibus adstruentes, quæ vel nullo nixa sunt fundamento, vel ecclesiarum libertati adversantur, tanquam odiosa & onerosa Pontificibus rejiciunt.

ordnungen des Oberhaupts der Kirche, als jener seines Bischoffes, oder Erzbischoffes, sich zu unterwerfen; soll aber vielleicht hieraus folgen, daß der Erzbischoff, oder Bischoff, nach Gutbefinden in ihrem Kirchsprengel keine neue Verordnungen machen sollten, ohne die zuvor eingeholte Bewilligung des Pabstes? Das wäre doch endlich zu toll: oder man müßte noch heut zu Tage so dumm sein, behaupten zu wollen, daß die Bischöffe blose willkürliche Vasallen des Pabstes wären, dieser aber ein unumschränkter Monarch in der Kirche sei. Glaublicher äussert sich dieser Schluß, daß bei einem solchen Völklein alte Vorurtheile herrschen, und daß es noch am nöthigen Unterrichte fehle. Hierin mögen auch jene gepriesene einsichtsvolle Männer die Ursache finden, warum das Volk sich an verschiedenen Orten so widerspänstig soll bezeigt haben, wo man die Absetzung der Feiertage auf die bischöffliche Auctorität fußen wollte. Daß aber ein Bischof befugt sei, auch ein allgemeines Disciplingesetz für seine Diöcese aus eigener Macht in gewissen Fällen aufzuheben, hierüber kann eingesehen

werden, was in der Zugabe zum 4ten Hefte des 2ten Jahrgangs, Heft 7, S. 622, wie auch im 10ten S. 874 ist gesagt worden. Vielleicht ist unser Frager auch damit nicht zufrieden; aber mit dem, was Er denkt, ist es gewiß am wenigsten ausgemacht. Uibrigens wird ein jeder unbefangener Leser die Absichten dieses Mannes eben so leicht, wie jene des verschrieenen Isidors, errathen. Nur wäre zu wünschen, er hätte, wie wir in unserm 3. Hefte 1. Jahrg. S. 335 zum voraus erinnert, sich zuvor in der deutschen Kirche, und im römischdeutschen Reiche umgesehen: so hätte es des vielen Fragens nicht gebraucht, und das lesende Publikum wäre mit solcher überdrüßigen Grillenfängerei nicht belästiget worden.

Noch eins, und dann hören wir auf zu fragen: **Febronius** behauptet, daß dem römischen Stule die sogenannten **zufälligen** Rechte in gewissem Betrachte wiederum könnten entzogen werden, ja daß dieses in einem sichern Falle zur Nothwendigkeit erwachsen könnte. Nun schrieb Herr **Anton Schmidt** in seinen **Institut. J. e.**

Sect.

Sect. 3, Cap. 1, §. 49. gegen diesen febronianischen Satz folgendes: Jura semel in Principem legitime translata sine injuria revocari nequeunt: si id vult Febronius, sane principiis regitur, cuilibet imperanti plurimum perniciosis; igitur & idem de reservatis secundariis primatus apostolici dicendum. At legitime translata inficiabitur. Id de compluribus expressis verbis statuit Tridentinum. Quoad omnia reliqua tranquillam per tot sæcula possessionem homo *heri natus* frustra intervertere conabitur. Könnte nicht dieser ehmalige Professor das Nämliche in Rücksicht der erzbischöfflichen Rechte unserm Hrn. Frager in das Ohr sagen? Es wäre nur um das applica zu thun.

Antwort.

Ihre Regel Hr. Gegenfragesteller! dörfte wohl bei den Bischöffen keinen Beifall finden, sondern müßte allenfalls so umgeändert werden: In Parthiensachen, oder wenn jemand durch eine Handlung des Bischoffs in seinen erworbenen Rechten beschwehrt zu sein glaubt, oder dieses ebenfalls eine Insti-

stizsache wird, ist der Erzbischoff Richter, in allen übrigen Vorwürffen hingegen nicht. In die Klasse, worinn das Erzbischöfliche Richteramt nicht eintretten könnte, gehören also a) bloße Disziplinar b) Geistliche Polizeisachen, vorzüglich c) wenn ein Zweifel oder Streit über die Gränzen der uneingeschränkten bischöflichen Regierungsrechten obwaltet, oder wenn d) von Vergehungen des Bischoffs die Rede ist.

Alle diese Ausnahmen sind unter dem gesetzmäßigen Vorbehalte begriffen, den sie zwar auf einer Seite gelten lassen, aber doch auf der anderen den Erzbischöflichen Vikariaten auch wieder erlauben, solchen anzuerkennen, oder nicht, obgleich dieser Vorbehalt in Disziplinarsachen durch mehrere Gesetze von Konzilien ist bestätiget worden.

Aus der Erfahrung weiß man auch, daß sich diese Erzvikariaten beigehen lassen, in derlei Sachen unter dem leeren Vorwande eines Excessus in modo Appellazionen anzunehmen; wird nun nicht auf diese Art dieser Vorbehalt lediglich der Willkühr dieser Vikariaten überlassen?

kann

kann nicht der muthwilligste Appellant diesen Scheingrund für sich anführen, und ist nicht also das Erzbischöfliche Vikariat so oft es will, auch in Disziplinarsachen der anmasliche Oberrichter? besonders da sich dasselbe, wenn ihm auch die Einrede eines inkompetenten Richteramts entgegen gesetzt wird, nach der Meinung des Hr. Gegenfragestellers für Kompetent erklären kann, und da gegen diesen Bescheid keine weitere Berufung statt haben soll. Dieser letzte Satz und das darin versteckte Mainzer System könnte durch schreyende Beispiele bewiesen werden, wo nemlich das Erzvikariat ohne einmal auf die von Rom erlassene Dehortatorien Rücksicht zu nehmen, weiter fürgefahren ist.

Es scheinet wahrhaft über den Horizont des Hr. Gegenfragestellers zu sein, die zwei Fragen, welche der Hr. Frager gesetzt hat, miteinander zu vereinbaren, ich meines Orts finde keine Schwierigkeit, und erkläre die Sache so: der Hr. Fragesteller will zuerst von der Billigkeit der Erzbischöflichen Vikariaten erwarten, ob sie ein Summam appellabilem festsetzen wollen oder

 nicht?

nicht? Auf letzteren Fall wirft er die weitere Frage auf: ob nicht alsdann der Bischoff allein die Appellazionssumme bestimmen könne? ich beantworte diese ohne alle Heuchelei mit ja; denn eine Appellazion, wobei die Kösten die Summe selbst übersteigen müssen, ist widersinnig, der natürlichen Billigkeit entgegen, den Unterthanen und dem Staat schädlich, hat bei dem Oberrichter keinen anderen Grund als Geldschneiderei, ist den Reichsgesetzen zuwider, oder doch nicht angemessen, und es dörfte sich kein Appellazionsgericht in ganz Deutschland finden, wobei nicht wenigstens eine gewisse Appellazionssumme eingeführt ist, bei dessen Mangel jede Berufung schlechthin verworfen wird. Warum soll nun der Bischoff, der in Deutschland zugleich Landesherr ist, nicht berechtiget sein, in Entstehung des Oberrichters eine Appellazionssumme auszuwerfen, und alle und jede Appellazionen, wo diese Summe nicht vorfindlich ist, schlechthin zu verbieten? gefällt Ihnen diese meine Antwort nicht, Hr. Gegenfragesteller? So vertheidigen sie vor der vernünftigen Welt solche Appellazionen — verderbliche

Geldschneidereien und endlich auch den Mangel einer Erzbischöflichen Appellazionsgerichts-Ordnung, durch diesen haben sie im ganzen Prozeß ungebundene Hände.

Hier redet der Hr. Gegenfragesteller ganz verschraubt, und scheinet allerdings seinen sonst angenommenen Karackter zu verläugnen, man sollte allerdings meinen, er wollte in wichtigen Neuerungen den römischen Stuhl; nicht ganz ausgeschlossen haben; unterdessen wenn man andere in der Mainzer Monatschrift aus Gelegenheit des allgemeinen Fastengebots vorkommende, und darin gutgeheißene Sätze betrachtet; so kann doch in einem seiner Weßenheit nach so uralten — so allgemein angenommenen Kirchengebot eine Dispensazion, ja auch die Abschaffung selbst ohne Einfluß des römischen hoffs geschehen, und so kann von diesem und dergleichen auch bei allgemeinen Konzilien verfaßten Gesetze ohne die Einwilligung des Pabstes abgegangen werden, ich muß ihnen hier, Hr. Gegenfragesteller! mein Glaubensbekanntniß wiederhohlen: es giebt zwo Extremitäten, diese gefallen auch mir nicht, ob

ich gleich ein Lay bin; meines Orts möchte ich den römischen Stuhl weder zu viel erhöhet, noch zu viel erniedriget sehen. Die gewisse und unausbleibliche Folge vom letzten ist, daß die Herren Erz- und Bischöffe in monarchischen Staaten fast ganz der weltlichen Macht werden untergeordnet werden. Die Lage und Verfassung von Deutschland schüzt wohl noch die deutsche geistliche Hierarchen hiegegen, allein doch gewis nicht länger, als solange noch diese Verfassung dauren wird. Sollte diese eine merkliche Erschütterung oder gar einen Umsturz erleiden, o so ist es um die Hierarchie der deutschen Kirche im Grund eben so gethan, und dieses hätten sich doch die Herren Erzbischöffe und unter diesen vielleicht vorzüglich Mainz allein beizumessen.

Es war eine geraume Zeit die ziemlich allgemeine Meinung, der Pabst sei in Glaubenssachen auch ausser einem allgemeinen Konzicilium unfehlbar, die gemeinere ist nun freilich entgegen. Wenn man aber auch nun dem Hr. Gegenfragesteller den Saz zugeben wollte, bei dem Anfange der Kirche hätte man von dieser Infallibilität

nichts

nichts gewußt, kann sie dieserwegen nicht abgeschafft genennt werden? ist ein Gebrauch, der zwar vor Hundert Jahren nicht, wohl aber seit dieser Zeit in Uibung gewesen, wenn er anjetzo geändert wird, nicht abgeschafft? ist dieses also nicht durchaus eine fade Grillenfängerei? die Gegenstände, wovon die Rede hier war, gehören zwar zur Kirchendisziplin; wenn aber die Frage ist, ob der Bischoff dieses oder jenes aus eigener Macht thun könne? ob nach der Meinung des göttlichen Stifters der Religion auch der Einfluß des von ihm eingesetzten Primats nothwendig sei? ob es ein wesentliches und ursprüngliches Recht dieses Primats sei, sich gewisse Gegenstände allein vorbehalten zu können oder nicht? diese Lehrsätze sind nach dem Urtheile des Hr. Fragers unter den Katholicken noch strittig. Wenn es nun damit ausgemacht sein soll, sobald der Erzbischoff hierin spricht; wenn sich alle Suffragan-Bischöffe, alle seine und dieser ihre Diözesanen, ja sogar die weltliche Fürsten ohne weitere Replick hierin platterdings fügen müssen; wenn nun gar noch der Hr. Erzbischoff des päbst-

lichen

lichen Widerspruchs ungeachtet entscheiden kann: diese oder jene Rechten stünden ihm zu; so ist es augenfällig, daß der Päbstlich abgeschaften eine nagelneue — in den erstern Zeiten der Kirche noch weit unbekanntere Erzbischöfliche Infallibilität wolle substituiret werden. Diese ganz natürliche Schlußfolge wird jedermann einleuchten, und so wird es auch einem kurzsichtigen bemerklich sein, wie elend und schieff von dem anmaslich aufgeklärten Hr. Gegenfragesteller und seinen Hr. Kollegen jenes: miscere quadrata rotundis dahier angebracht sei. Könnte man diesen Herren, welche alles zu Erzbischöflichen Rechten umschaffen wollen, wenn doch der Streit durch Versen gehoben, oder die Sache lächerlich gemacht werden solle, nicht mit besserem Grunde den Juvenal, welcher sich über die beide Konsulen den Palfurius und Armillatus wegen übertriebener Ausdehnung der fiskalischen Gerechtsamen beklaget hat,

Satyra IV. in verbis:

Siquid Palfurio, si credimus Armillato,
Quidquid conspicuum, pulcrumque est æquore toto.

Res

Res fisci est, ubicunque natat; weit passender entgegen setzen? ? ?

Diese hier gemachte Folgerung: der Bischoff kann kein von der allgemeinen Kirche angenommenes und gutgeheissenes Disziplinargesetz aus eigener Macht aufheben, ergo kann er auch keine neue Verordnung machen, ergo ist er ein willkührlicher Vasall des Pabstes ꝛc. ist so Toll und so Dumm (dies sind die feine Ausdrücke des Hr. Gegenfragestellers selbsten) als daß sie nur der geringsten Antwort würdig wäre. Eben darum aber, weilen Vordersätze, worauf diese Meinung des Volks beruhet, noch nicht ausgemacht sind, ist es nicht so platterdings ein Vorurtheil, wie der Gegenfragesteller behaupten will.

Was der Mainzer Theolog, und die Mainzer Monatschrift hievon sagt, weis ich; es ist aber eben so, wenig damit ausgemacht, als mit jenem, was der Fragesteller hievon urtheilt, Das αυτον ἐπΦα ein Mainzer Theolog hat es gesagt, die Mainzer Monatschrift hat es gutgeheißen, ist lächerlich.

Hier läßt sich gar keine vernünftige Absicht errathen, warum der Hr. Gegenfragesteller diese Stelle aus des Hr. Anton Schmidts seinen Institutionen angebracht hat. Ist sie nicht offenbar jenem entgegen, was die Hr. Mainzer von den Päbstlichen reservatis secundariis, wenn solche auch einen Besitz von mehreren Jahrhunderten für sich haben, denken, ist nicht dieser Saz mit jenem, was heut zu Tage in Ausübung gebracht wird, augenfällig widersprechend? Allein die Meinung des Hr. Gegenfragestellers zielt vielleicht nur dahin: **Diese Stelle soll für die Erzbischöfliche, nicht aber für andere gelten!** Dieses ist mir nur allzuwahrscheinlich, und dieses eigennüzige postulatum ist schon oben mit dem Zusatze gerüget worden: **man führe Rechtstitel als geltend für sich an, die man in Rücksicht anderer verwerffe: man stelle Gründen gegen den römischen Primas auf, die man, wenn solche von den Bischöffen angeführet würden, nicht gegen sich zugeben wolle.** Dieses ist aber eine besondere Art zu denken und zu handlen, die schon Virgil in seinen Aeneiden bezeichnet hat: Mu-

Mutemus Clipeos, Danaumque insignia nobis aptemus.

solchen Widerspruch, solche entgegengesetzte Art zu handeln, und zu denken, hätte ich nicht erwartet, sondern vielmehr geglaubt: der Hr. Gegenfragesteller werde seine Grundsätze für einen wie für den andern Theil wollen gelten lassen, nur aber müsse man einen wahren, rechtmäßigen und ruhigen Besitz, nicht aber Anmaßungen unterstellen können. Wo dieses oder jenes auf der Päbstlichen Seite Plaz greiffe, ist hier der Ort nicht zu berühren, wo es aber auf der Seite der Herren Erzbischöffen oder vielmehr der Erzbischöflichen Vikariaten eintreffen möge, wird sich aus diesen kurzen Antworten vollkommen entnehmen lassen. Bei dem Beschluß meiner Antworten habe ich die Punkten des Emser Erzbischöflichen Kongresses im Druck erhalten, und soviel aus dem

7ten Punkt *quoad a)* **solang die** *concordata* **noch bestehen**

bemerket, daß die Herren Erzbischöffe ihren ganzen Plan dahin angelegt haben, die Konkordaten

daten umzustoßen, und das Konfirmazionsrecht deren Bischöffen an sich zu reissen. Von diesem letztern Beginnen habe ich mich ebenfalls aus dem kurz angeführten

7ten Punckt quoad c. wo es heißt: in diesen Fällen gehöret noch zur Zeit nur die Bestätigung des neu erwehlten nach Rom ꝛc.

und endlich aus dem

17. Punkt am Ende, damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen den processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach Masgab der ältern Kirchenzucht von dem consecratore zu veranstalten.

gänzlich überzeuget.

Ich schließe mit dem Herzinniglichsten Wunsche, daß doch die in der katholischen Kirche so nothwendige Einheit erhalten, alle Aergernissen sorgfältig vermieden, und der Projecktirten Erzbischöflichen Vergrößerungssucht starke Dämme entgegen gesetzt werden möchten. Gott gebe, daß meine Wünsche erfüllt werden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Anhang

von allgemeinen Bemerkungen über die Punkten des Emser Kongresses.

§. 1.

Es ist meine Absicht hier nicht, über diese Punkten ins besondere mehr zu sagen, als was beiläufiger Weise in den Antworten bereits vorgekommen: was mir aber im Allgemeinen etwa nur darüber eingefallen, wird hier nicht an dem unrechten Platz stehen.

§. 2.

In der Vorrede des Druckangabs dieser Punkten wird gesagt: **Es wolle einigen scheinen, die Herren Erzbischöffe hätten ihre Vergrösserung mit zur Absicht, welches dann den Herren Bischöffen nicht gleichgiltig sein könne:** Dieses will der Her-

ausgeber ganz und zwar aus dem Innhalte dieser Punkten selbsten, welche die bischöflichen Rechte zum Endzwecke haben, ganz ableinen. Aber wie wäre es, wenn, wie andere ziemlich glaubwürdige Nachrichten behaupten, auf diesem Kongreß mehrere Punkten, welche diese Vergrösserungsabsichten würden näher und deutlicher entwickelt, und verrathen haben, für diesesmal, da die Sache schon anfieng, bei den Bischöffen Aufsehen zu erregen, ganz bedächtlich wären ausgelassen worden, bis einmal der Anfang gemacht, und ein bequemerer Zeitpunkt eintreffen möchte. Jedoch dem seie auch, wie es wolle, so leuchtet aus vielen Punkten selbsten nur zu hell in die Augen, daß es wenigstens um die Wiedererhaltung des Konfirmazions- Konsekrations- und anderer davon abhangenden Rechten schon dermalen zu thun ist. Vom ersteren heißt es in dem §. VII. daß es **noch zur Zeit** dem römischen Stuhle zukomme; also **noch zur Zeit**, bis die aschaffenburger Konkordaten ganz durchlöchert, und dann die Herrn Erzbischöffe mit ihrer Foderung vor sich eintreten. Um wie vielmehr diese einzige

wich-

wichtige Rechten die Bischöffe von den Erzbischöffen werden abhängig machen, finde ich überflüßig, weiters zu berühren.

§. 3.

Das vorgeschlagene Synodalgericht solle zugleich auch ein concilium provinciale repräsentiren, der Herr Erzbischoff aber nebst der Direckzion auch noch zwei Assessoren benennen. Er hätte also in diesem Concilio drei Stimmen, und es kommt ihm doch bei einem Provinzial-Konzilium platterdings nur eine, und die Direckzion zu: Ist dieses nicht augenfällig, sich mehr Uebergewicht schaffen wollen? In jenen Provinzen also, wo wenige Suffraganbischöffe sind, werden diese schier zu blosen Jaherren herabgewürdiget werden, besonders wenn den Herren Erzbischöffen erlaubt bleiben sollte, auch mehrere Bißthümer nebenher zu besitzen, wodurch dann ihr Einfluß auf dieses Synodalgericht noch um ein merkliches vergrössert werden muß, und dennoch, da selbiges ohne Zweifel in einer erzbischöflichen Stadt seinen Sitz wird haben sollen, würden die Herren Erzbischöffe keinen oder sehr

geringen, die Herrn Bischöffe hingegen einen neuen ziemlich schwehren Last empfinden.

§. 4.

Durch das kaiserliche Schreiben sind die Herren Erzbischöffe erst zu der Kommunikazion mit den übrigen Herren Bischöffen, und einschlagenden weltlichen Ständen allergerechtest angewiesen worden, und man muß es jenen Bischöffen vorzüglich verdanken, welche diese allhöchste kaiserliche Resoluzion veranlaßt haben. Es muß hier jedem dieser vorderste Grundgedanke beifallen: **Weder die Erzbischöffe noch auch die Bischöffe können Lehrsätze, welche unter den Katholicken noch strittig sind, andern Bischöffen oder weltlichen Landesherren aufdringen.** Bei verschiedenen Punkten tritt die Frage ein: Kann der römische Stuhl sich allein gewisse Vorrechte in der Kirche, als Dispensazionen, Absoluzionen ꝛc. mit Fug aus richtigen Gründen vorbehalten? Es wird kein Unbefangener behaupten, daß diese Frage durch einen erzbischöflichen oder bischöflichen Machtspruch,

mit

mit nein, ohne Widerrede entschieden sei, wenn andere Bischöffe oder Landesherren das Gegentheil für gegründeter achten, oder doch dessen Ausübung, so wie es zeithero in ihren Landen geschehen, ihren Verhältnissen, welche in Deutschland himmelweit von andern Landen verschieden sind, und ihren Unterthanen selbst für erspriеslicher ansehen. So wie die theoretische Wahr- oder Unwahrheit eines Satzes, wenn er eben so wichtige Gründen für und wider sich hat, nicht anders als durch die allgemeine Kirche entschieden werden kann, so bleibt auch die dahin sich beziehende Meinung und Handlungs-weiße, ehe diese Entscheidung erfolget ist, einem jedem, noch vielmehr Souvrainen frei überlassen.

§. 5.

Die Emser Punkten unterstellen, daß, wenn auch der päbstliche Stuhl gewissen Rechte allein und Ausschließungsweise zeithero Jahrhunderte hindurch und zwar mit Wissen der Bischöffen ausgeübt, wenn er auch behauptet, daß er Kraft seines Primats sich solche Rechte (ver-

steht sich freilich nicht nach Willkühr, sondern nur aus wichtigen auf das allgemeine Beste der Kirche sich beziehenden Gründen) vorbehalten, können, die Bischöffe dennoch befugt seien, ihn aus diesem Besitze ungehört zu werffen, sich selbsten Recht zu verschaffen, zu ihren alten ursprünglichen Rechten zurück zugreiffen. Wie? wenn nun die Bischöffe diese nemliche Grundsätze gegen die Erzbischöffe geltend machen, und zu ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit von aller metropolitischen Verbindung zuruckgreiffen wollten, was würden die Erzbischöffe alsdann sagen? würden sie sich alsdenn vielleicht auch auf die sehr merkwürdige Stelle des H. Hieronymus in Ep. ad Evagrium:

> Ubicunque fuerit Episcopus, sive Romæ sive Eugubii, sive Constantinopoli, sive Rhegii, sive Alexandriæ, sive Thanis, ejusdem est meriti, ejusdem est sacerdotii.

beziehen? Diese Pfeile werden nur gegen den römischen Stuhl losgedruckt, die Herren Erzbischöffe wollen solche nicht gegen sich zuruckprellen

lassen,

lassen, obgleich die Beweiskraft für die Bischöffe gegen die Erzbischöffe stärker ist, als jene für die Erzbischöffe gegen den Pabst zu Rom. Wie wenn nun endlich gar noch weltliche Reichsstände diese Sätze für sich anwenden? wenn sie eben so glauben berechtiget zu sein, nach den ihrer Meinung nach ursprünglich der weltlichen Macht angeklebten Rechten zuruckgreiffen zu können? wenn sie behaupten, die Bischöffe seien eben so unbefugt geweßen, der weltlichen Macht gewisse Rechten zu entreissen, und zu ihrer Jurisdicktion zu ziehen? wenn sie den Besitz eben so wenig für die Bischöffe wollen gelten lassen, wovon man würklich Beispiele aufzuweißen hat? rechtfertiget man nicht selbst solche Fürschritte, indem man dieselbe gegen einen andern geltend macht? ist dieses wohl den Regeln der Klugheit und gesunden Politick angemessen?

Aber in Deutschland unter Reichsständen ist es vielleicht ein anderes. Hier muß anch die Observanz, eine der Grundquellen des deutschen Staats- und auch Kirchenstaatsrechts gelten, und

auf Seite des päbstlichen Stuhls waren dieses nur Anmassungen, Eingriffe, und Misbräuche der Gewalt: so scheinen sich die Verfasser der Emser Punkten aus der Schlinge helffen zu wollen; aber sollte dann diese Observanz als Quelle des deutschen Staatsrechts für den römischen Stuhl sogar nichts gelten? ist nicht der Kaiser auch durch seine Wahlkapitulation verbunden, die Rechte dieses Stuhls zu schützen? und wenn auch dem also, ist der Besitz, und die Observanz in dem allgemeinen natürlichen Staats- und Völkerrecht nach der Meynung der Verfasser der Emser Punkten vielleicht gar nichts? oder gelten nur diese natürliche Grundsätze für die übrige ganze Welt, nur aber für das nach katholischen Grundsätzen allgemeine Oberhaupt der Kirche allein nichts? Was die Anmassungen, Eingriffe, Misbräuche betrifft, so braucht man nur so viele Schriften zu durchblättern, welche von dem Ursprung der heutigen geistlichen Gerichtsbarkeit handeln, um in denselben die nemliche Vorwürfe gegen die Bischöfliche, so wie sie in ihrem heutigen Umfange beschaffen ist, zu finden. Dieser

werden

werden eben so Anmassungen, Eingriffe, Misbräuche, Ueberspannungen weltlicher Seits zu Laste gelegt, wogegen keine Verjährungen Plaz haben sollen, worüber ich weder neuere Schriftsteller anführen, noch neuere Beispielen vorlegen will. Und was sind nun, oder werden vielleicht die Folgen der Emser Grundprinzipien sein, wenn dieselbe noch endlich gar durch den Beitritt der Bischöffen gerechtfertiget werden sollten? den Herren Mainzern möchten dieses auch unkanonisch, und undeutschpublizistische Gedanken sein, so wie diese in einem so hohen Grade kanonische und Deutschpublizistisch Herren dem Fragensteller in dem Heft der Monatschrift vom Jenner 1787. pag. 85. vorrupften Zum Glücke aber denken nicht alle so Monatschriftstellerisch.

§. 7.

Es ist ungezweifelt, daß, wenn Hauptv ordnungen in der Kirchenverfassung, Kirchlich Gerichtsbarkeit, und der darauf sich beziehend Verfahrungsart oder Gerichtsstellen, Kirch zucht,

zucht, und dergleichen geschehen sollen, die welt-
liche Reichsstände vorzüglich mitinteressirt sind;
alle diese wichtige Gegenstände haben nicht nur
eine Beziehung auf sie selbst und ihre Regie-
rung, sondern auch auf ihre Unterthanen: sie
schlagen tief in das politische ein, wie daher be-
reits vorhin gemeldet worden, so haben Ihre
Kaiserliche Majestät auch ohne Zweifel aus die-
sem Grunde gewollt, daß über die Emser Punk-
ten mit den weltlichen Reichsständen kommuni-
zirt werde. Ich als ein Lay trage kein Beden-
ken, hier frei zu bekennen, daß auch Protestan-
ten selbsten, wenn sie katholische Unterthanen
haben, auch nur aus dieser Rücksicht von der
Mitbestimmung solcher Betreffen, oder vielleicht
ichtiger Miteinwilligung nicht können ausge-
chlossen werden. Dieses mag nun den Main-
er Monatschriftstellern vielleicht wieder noch so
nkanonisch, und undeutschpublizistisch sein, so
erden sie doch diese Gedanken, welche ohne Zwei-
l Protestantischen Höffen schon beigekommen,
cht aus der deutschen Welt schaffen.

Ich

§. 8.

Ich zweifle nun sehr, ob die Emser Punkten auch den weltlichen Reichsständen so behaglich, wenigstens in verschiedenen betreffen sein mögen. Da ich meiner Absicht gemäß nicht ins besondere allhier mich einzulassen gedenke, so werden einige Beispiele genug sein.

Pfalzbaiern will es wirklich in Rücksicht der Dispensazionen bei dem alten belassen haben. Das aufzustellende Synodalgericht betreffend, ist es in einem vorzüglichen Grade bedenklich, wenn weltliche Stände in der dritten Instanz anstatt mit Rom allein, nun mit ihren geistlichen Reichsmitständen im Kur- und Fürsten-Collegio en Corps sollen zu thun haben. Gründliche Politiker mögen hier leicht das Weitere entwicklen Dieses Synodalgericht solle zugleich ein ständiges Provincial-Konzilium repräsentiren, und eben daher, da noch verschiedene Strittigkeiten in Betreff der Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtbarkeit obwalten, so kömmt es

darauf

darauf an, wie es weltliche Stände ansehen werden, wenn sie durch ihre Miteinwilligung in die Abschaffung der römischen Appellazionen, und statt derselben in die Errichtung des Synodalgerichts eines so zusammengesetzten und andaurenden Corps mitwürken sollen. Vis unita fortior möchte es bei vorkommenden Streitigkeiten heissen. Bezwecken nun dieses die Herren Emser, so ist ihre Absicht den Geistlichen vorträglich; ich meine aber, sie hätten doch vorhin, ehe sie in der Welt aufgetreten sind, auch überdenken sollen, wie die Sache weltlicher Seits möchte aufgenommen werden.

§. 9.

Es ist unstrittig, daß, wenn Reichsgesetze zu machen, einzuschränken, zu erläutern oder aufzuheben sind, darzu die ganze deutsche gesetzgebende Gewalt nemlich Kaiser und Reich mitwürken müssen. Es ist sicher, daß in Rücksicht päbstlicher Nunzien bereits Reichsgesetze vorhanden sind, daß in denselben nur der Rekurs an diese Nunzien in Civilsachen verboten werde: ob nun auch, wenn ein deutscher weltli-

cher Reichsstand, der unstrittig einen solchen Gesandten, wie von andern Souvrainen an seinem Hofe annehmen kann, demselben die Ausübung jener zeithero dem päbstlichen Stuhle allein vorbehaltenen und von diesem seinem Nunzius aufgetragene Gerichtbarkeit überlassen will, wenn er dieses seinen Unterthanen für verträglicher ansieht, so etwas durch die gedachte Reichsgesetze schon verboten sei, hierüber ist eine Erläuterung der Gesetzen nothwendig, und gehört mithin auf den Reichstag. Denn daß die Erz- oder Bischöffe ihre einseitige Behauptungen von dieser Gerichtbarkeit, und ihrer Uebertragung an den römischen Stuhl, weltlichen Reichsständen gegen ihren Willen nicht aufdringen können, ist schon vorhin bemerkt worden. Die authentische Erklärung dieser Reichsgesetzen wird sich nun der Emser Kongreß nicht zueignen wollen, und wenn es auch auf eine andere Art durch den kaiserlichen Reichshofrath, bei welchem schon eine Kommission in dieser Sache niedergesetzt war, und vor einigen Tägen ein Konklusum abgefaßt worden ist, oder sonsten als mit Einstimmung des ganzen

zen Reichs geschehen sollte; so wäre es ein für die deutsche Reichsverfassung, für Katholicken sowohl als Protestanten ein äusserst bedenkliches Beispiel. Ein anderes würde es sein, wenn nur die Rede wäre von übertriebenen nicht anerkannten, den bischöflichen Rechten zuwiderlauffenden aus den päbstlichen Reservaten nicht herzuleitenden Fakultäten, diese sind vielmehr schon ausdrücklich durch klare Reichsgesetze misbilliget worden, hievon will also auch ich nicht verstanden werden.

§. 10.

Die deutsche Konkordaten auch mit Inbegriff der Aschaffenburger sind ein öffentlicher Vertrag zwischen dem päbstlichen Stuhle und der deutschen Nazion, und sind wie es die deutsche Vorschriften an die Reichsgerichten beweisen, auch zugleich als ein Reichsgrundgesetz zeithero betrachtet worden. Die Emser Punkten wollen bekanntlich dieselbe in verschiedenen Stellen abgeschaft, oder eingeschränkt, oder ihren Sinn gegen enen, den ihnen der römische Hof gibt, festgesetzt

setzt wissen: und wenn auch dieser nach seinem Sinne zeither im Besitze gewesen; so sollte ihn weder dieser, noch eine Observanz oder Verjährung schützen. Betrachtet man nun diese Konkordaten als einen Vertrag, so ist es aus den ersten Grundsätzen des Naturrechts bekannt, daß zur Aufhebung, Einschränkung, Erläuterung eines Vertrags die kompazisziren de Theile übereinstimmen müssen, es müßte denn sein, daß zwar diese Grundsätze, wieder hier wie oben, der übrigen ganzen Welt, nicht aber dem päbstlichen Stuhle zu gut kommen; ich weiß, was man hier von finstern Zeiten, irrigen Begriffen rc. rc. sagen wird; allein gibt es auch nicht Verträge zwischen geistlichen und weltlichen Reichsständen? sind diese nicht auch hier und da oder öfters in finstern Zeiten gemacht worden? sind nicht auch irrige Begriffe, wie eben auch die weltliche Reichsständen vorgeben möchten, bei ihnen zum Grund gelegt worden? und wo wird man diese hinbringen, wenn man solche Grundsätze aufstellt und durchsetzt? Betrachtet man diese Konkordaten als ein Reichsgesetz, so tritt hier ein, was vorhin von

Abschaffung, Einschränkung oder Erläuterung der Reichsgesetzen gesagt worden. Kürzlich bemerke ich noch, daß, wenn ich von Grundsätzen der weltlichen Macht rede, ich dieselbe zum Nachtheil der geistlichen eben deswegen nicht immer einzuräumen gedenke, sondern nur hauptsächlich dahin deuten wolle, was die Emser Punkten für Bedenklichkeiten und Folgen auch nur im allgemeinen betrachtet haben möchten, ob also der seithero eingeschlagene Weg der räthlichste gewesen, und noch sei.

§. 11.

Die aus dem Natur- allgemeinen und besondern Staatsrechte aufgestellte Grundsätze sind zwar über allen Zweifel weit hinausgesetzt, und ich kann zum vorhinaus auf einen lauten Beifall des unbefangenen katholischen und protestantischen Publikums sichere Rechnung machen, allein ich möchte auch selbst die Herren Verfasser der Emser Punkten auf andere Gedanken bringen, und deswegen will ich noch zum Schluß all dasjenige beisetzen, was in Betreff dieser Gegenständen bei

dem

dem Kaiser und Reich vorgekommen ist. Im R. A. 1530. §. 132. hat Kaiser Karl der V. versprochen, wegen der bis dahin schon auf mehrern Reichstägen vorgelegten Beschwerden der deutschen Nazion gegen den H. Stuhl zu Rom bei demselben mit allerhöchsten Fleisse zu handeln, und die Sache dahin zu fördern, damit solche Beschwerden abgestellt und der deutschen Nazion in diesem ihrem billigen Begehren statt gegeben werde. Kaiser Joseph der I. hat unterm 5. Sept. 1707. verschiedene Verordnungen an die Offizialgerichte zu Lüttich, wie auch zu Cölln, Paderborn und Münster erlassen, um die Appellazionen und Evokazionen in weltlichen Sachen nach Rom und an die Nunziaturen nicht zu gestatten. Diese Verfügungen theilte Karl der VI. in Beziehung auf das, was die Visitazion des Kammergerichts 1713. wegen Abstellung der ungebührlichen Appellazionen und Evokazionen an höhere geistliche Gerichte in ihrem Berichte hat einfliessen lassen, in dem Kommißionsdecret vom 24. Mai 1719. den Reichsständen mit, mit der Äusserung, wie Ihre kaiserliche Majestät nicht

undienlich zu sein vermeinten, wenn auch das Kammergericht zur Beobachtung jener Verfügungen angewiesen würde. Ueber diesen Punkt haben sich die Reichsstände in dem darauf erfolgten Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719. nicht erklärt, sondern nur so viel geäussert;" auf die übrigen in obangeführtem kaiserlichen Kommissionsdekret enthaltene Punkte würde man nach vollbrachter Deliberazion den ferneren Schluß demnächst auch eröffnen, und darüber kaiserlicher Majestät das weitere Reichsgutachten erstatten. Dieses Reichsgutachten ist bis diese Stunde noch rückständig. Der Innhalt des Art. XIV. der jüngsten kaiserlichen Wahlkapitulazion ist ohnehin bekannt, diesem ohngeachtet verdienet die merkwürdige Stelle des §. 5. genau beherziget zu werden: so wollen wir daran seyn, daß die causæ sæculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle **durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich** erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört

gestört gelassen werde. Nach dieser gesetzlichen Sprache kann nicht einmal Kaiser und Reich, vielweniger die Herrn Erzbischöffe allein gegen den römischen Stuhl faktisch zu Werke gehen. Eben diese nemliche Sprache haben die Herrn Erzbischöffe noch in ihren gravaminibus contra Curiam apostolicam vom 13. Dec. 1769 (diese finden sich in Johann Friederich Le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte Theile 8. Seite 1 — 21) §. 21. "Sacram cæsaream Majestatem, tanquam Supremum Ecclesiarum germaniæ advocatum ad exemplum superiorum temporum iidem S. R. J. Electores & Archiepiscopi, summa, qua decet reverentia implorabunt, ut ipsa ecclesias sibi clientelares, earundemque inabdicabiles libertates, in clementissimam protectionem suam suscipere, *seseque apud sanctitatem suam Papalem serio interponere dignetur &c. &c.* Das Resultat hievon war dieses: Nachdem diese Schrift kaiserlicher Majestät vorgelegt worden, ward den Herrn Erzbischöffen zur Antwort: Seine Majestät

könnten sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mengen; Sie ertheilten den Herren Erzbischöffen demnach zum Rath, daß sich ein jeder mit denen ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchten.

Wie ist nun eine einseitige Verfügung des höchstpreislichen k. Reichshofraths möglich, und wie läßt sich der erzbischöfliche diktatorische und faktische Ton der Emser Punkten mit der ältern und neuern reichsgesetzlichen = der jüngern erzbischöflichen Sprache vereinbaren? Soll es vielleicht auf eine geistliche Schweiz oder Neuholland angesehen sein???

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bögl.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Janson, Franz,

Antworten auf die Gegenfragen und Fragen über das Werkchen: Was ist der Erzbischoff? nebst e. Anh. von allg. Bemerkungen über d. Punkten d. Emser Kongresses

Mainz u.a. 1787

J.can.p. 1200 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547441-5
VD18 14383845-004